



## Schwerpunktthema: Die digitale Gemeinde – Heft I

- *Dr. Gerd Landsberg*, Die digitale Gemeinde von morgen
- *Dr. Sönke E. Schulz*, Digitalisierung der Verwaltung und Digitalisierung der Gesellschaft: Die Rolle der Kommunen in Schleswig-Holstein
- *Thomas Höhn*, Erfolgsfaktoren der kommunalen Digitalisierung
- *Günter Müller-Czygan*, KOMMUNAL 4.0 e.V. – Informations- und Vernetzungsdrehscheibe zur Digitalisierung kommunaler Infrastrukturen
- *Guido Schröder*, Digitalisierung des Bauleitplanverfahrens – Auswirkungen der BauGB-Novelle 2017 auf das kommunale Verwaltungshandeln
- *Thomas Höhn, Dr. Derek Meier*, Digitale Angebote in den Kommunen: Mit der „LEGO®-Strategie“ modulare Lösungen nutzen

# DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung  
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

69. Jahrgang · November 2017

## Impressum

### Schriftleitung:

Jörg Bülow  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

### Redaktion:

Daniel Kiewitz

### Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventloulallee 6, 24105 Kiel  
Telefon (0431) 57 00 50 50  
Telefax (0431) 57 00 50 54  
E-Mail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

### Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH  
Jägersberg 17, 24103 Kiel  
Postfach 1865, 24017 Kiel  
Telefon (0431) 55 48 57  
Telefax (0431) 55 49 44

### Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH  
Anzeigenmarketing  
70549 Stuttgart  
Telefon (0711) 78 63 - 72 23  
Telefax (0711) 78 63 - 83 93  
Preisliste Nr. 37, gültig ab 1. Januar 2017.

### Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 90,00 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 11,20 € (Doppelheft 22,40 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.  
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

### Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

### Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe  
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.  
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Wyker Leuchtfeuer am Olhörn

Foto: Foehr Tourismus GmbH/  
Folker Winkelmann

## Inhaltsverzeichnis

### Schwerpunktthema: Die digitale Gemeinde – Heft 1

#### Auf ein Wort

Jörg Bülow  
Bundespräsident Frank-Walter  
Steinmeier sprach beim Schleswig-  
Holsteinischen Gemeindetag .....278

#### Aufsätze

Dr. Gerd Landsberg  
Die digitale Gemeinde  
von morgen .....279

Dr. Sönke E. Schulz  
Digitalisierung der Verwaltung und  
Digitalisierung der Gesellschaft:  
Die Rolle der Kommunen in  
Schleswig-Holstein .....280

Thomas Höhn  
Erfolgsfaktoren der kommunalen  
Digitalisierung .....285

Günter Müller-Czygan  
KOMMUNAL 4.0 e.V. –  
Informations- und  
Vernetzungsdrehscheibe zur  
Digitalisierung kommunaler  
Infrastrukturen .....288

Guido Schröder  
Digitalisierung des  
Bauleitplanverfahrens – Auswirkungen  
der BauGB-Novelle 2017 auf das  
kommunale Verwaltungshandeln .....291

Thomas Höhn, Dr. Derek Meier  
Digitale Angebote in den Kommunen:  
Mit der „LEGO®-Strategie“  
modulare Lösungen nutzen .....295

#### Rechtsprechungsberichte

FG Köln:  
AO-Zinssatz von 6% p.a. bis  
September 2014 verfassungsgemäß ..297

#### VG Koblenz:

Gemeinde muss Behandlungskosten  
für "Fundkatzen" übernehmen .....298

#### BVerwG:

Kombination von Dauer- und  
Ferienwohnungen in  
Sondergebieten zulässig .....298

#### BVerwG:

Stadt München muss Kosten für  
selbstbeschafften "Luxus-Kita"-Platz  
nicht übernehmen .....298

#### Aus der Rechtsprechung

Verfassungsrechtliche Bedeutung von  
Wahlen und Parteien im Rahmen der  
politischen Willensbildung  
Zahlenmäßige Beschränkung von  
Wahlplakaten  
Unzulässigkeit einer rein rechnerischen  
Ableitung von Werbestandorten anhand  
der Bevölkerungszahl  
„gewissermaßen flächendeckende“  
Wahlwerbung als Mindestmaß einer  
angemessenen Wahlwerbung  
Gewährleistung der Sicherheit und  
Leichtigkeit des Verkehrs  
Beschluss des OVG Schleswig  
vom 13.09.2017 - 4 MB 52/17 .....299

#### Aus dem Landesverband .....301

#### Mobilität im ländlichen Raum .....303

#### Pressemitteilung .....304

Dieser Ausgabe liegen Beilagen  
des W. Kohlhammer Verlages  
und des Kommunal- und  
Schulverlages bei.

Wir bitten um Beachtung.

# Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier sprach beim Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag

Was für ein Tag! Am 6. Oktober 2017 besuchte Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier den Gemeindekongress des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages und wandte sich mit einer Rede an die über 700 Teilnehmer. Auch Ministerprä-

sident Daniel Günther sprach zu unseren Gästen. Weitere Redner waren Landtagspräsident Klaus Schlie und Dr. Gerd Landsberg, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes. Der Kongress kann als großer Erfolg

für die Gemeinden gewertet werden. Der Ministerpräsident und der Landtagspräsident haben die schleswig-holsteinischen Gemeinden in ihrer Vielfalt klar und unmissverständlich als Stärke des Landes identifiziert. Der Bundespräsident hat in seiner Rede die Stärken der ländlichen Räume und die Bedeutung des kommunalen Ehrenamtes betont. Den Mitarbeitern in den Rathäusern, den Bürgermeistern und den Ehrenamtlern wurde damit der Rücken gestärkt. Damit wurde auch anerkannt, dass die Gemeinden Schleswig-Holstein vorangebracht haben, insbesondere weil sie z.B. in die Kindertagesstätten und den Breitbandausbau investieren. Bei diesen Themen steht Schleswig-Holstein bundesweit mit an der Spitze.

Wir werden den Gemeindekongress in der Januarausgabe unserer Zeitschrift „Die Gemeinde“ ausführlich dokumentieren. Schon jetzt finden Sie zahlreiche Fotos auf unserer Homepage [www.shgt.de](http://www.shgt.de) unter der Rubrik „Presse und Veröffentlichungen“.

### **Neuer Themenschwerpunkt: Digitale Gemeinde**

Mit dieser Ausgabe der „Gemeinde“ starten wir ein neues Schwerpunktthema. Mit dem Themenforum „Eine digitale Agenda für jede Gemeinde?“ wollten wir im Rahmen des Gemeindekongresses den Startpunkt für eine intensive Befassung unserer Gemeinden mit dem Thema Digitalisierung setzen. Damit ist aus unserer Sicht nicht allein die Digitalisierung der Verwaltung gemeint. Vielmehr muss es um die Frage gehen, wie die Digitalisierung die Infrastruktur und die Daseinsvorsorge in unseren Gemeinden beeinflusst. Dabei steht für uns die Frage im Mittelpunkt, welche Chancen die Digitalisierung für die Weiterentwicklung der Daseinsvorsorge mit sich bringt. Bereits jetzt wird einiges hierzu in schleswig-holsteinischen Gemeinden erprobt. Mit dem Glasfaserausbau schaffen die schleswig-holsteinischen Gemeinden für die Digitalisierung derzeit eine hervorragende Infrastruktur.

Wir werden diesen Themenkomplex künftig in unserer Zeitschrift „Die Gemeinde“ regelmäßig beleuchten. Wir beginnen mit dieser Schwerpunktausgabe und werden künftig sowohl grundlegende Beiträge als auch interessante Praxisbeispiele veröffentlichen. So wollen wir die Diskussion in den Gemeinden unterstützen.

Ihr  
Jörg Bülow



## Die digitale Gemeinde von morgen

Dr. Gerd Landsberg, geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebundes



Es sind die Bürgerinnen und Bürger, die in ihrer Gesamtheit unsere Städte und Gemeinden und das Zusammenleben vor Ort ausmachen. Die Menschen, die in den Kommunen leben, arbeiten, ihre Kinder zur Schule schicken, sind zu einem überwiegenden Teil digital unterwegs. Ihre Lebenswirklichkeit wäre eine grundlegend andere, würde heute nur einen Tag lang kein Messenger- oder Over-Night-Express-Bestelldienst funktionieren, würde nur einen Tag lang das Internet nicht mehr in Echtzeit Lösungen für die Herausforderungen unseres Alltags liefern. Die Digitalisierung wirkt sich schon heute auf nahezu alle Lebensbereiche aus. Und sie wird uns und unsere Lebenswelten in schnellem Tempo weiter verändern. Damit müssen wir – Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung – umzugehen lernen. In Deutschland neigt man nicht selten dazu, jede Chance erst einmal als Krise zu sehen – das gilt vielerorts auch für die Digitalisierung. Ängste im Hinblick auf Datenschutz, Überwachungsmöglichkeiten und Arbeitsplatzverlust durch Maschinen bremsen Innovationen und Investitionen. Die Digitalisierung ist auch für Kommunen eine große Herausforderung. Sie ist aber ebenso eine große Chance. Wer heute die damit verbundenen Änderungen der Verwaltungsverfahren, der Arbeitsprozesse, der Bürgerbeteiligung, der Abläufe in der Kommunalpolitik, der Arbeitszeit in der Verwaltung und der Ausbildung und der Personalgewinnung angeht, wird morgen erfolgreich sein.

Auch wenn die Digitalisierung kein Allheilmittel ist, so lassen sich mit ihrer Hilfe viele unserer aktuellen und künftigen Herausforderungen effektiver angehen. Der Klimawandel lässt sich leichter bremsen, wenn eines Tages autonom fahrende Elektroautos die Normalität sind. Der demografische Wandel lässt sich zumindest entdramatisieren, wenn etwa Telemedizin oder Online-Sprechstunden die Anzahl der Arztbesuche verringern. Der Pflegezustand lässt sich mildern, wenn die Wohnungen älterer Menschen mit digitalen Assistenzen, wie etwa Sturzsensoren im Boden, ausgestattet sind. Bis dahin ist es noch ein langer Weg. Viel schneller können andere Innovationsschübe ausgelöst werden. So etwa ist die intelligente Verkehrssteuerung schon lange keine Science-Fiction mehr. Kitaplätze werden schon heute vielerorts online vergeben. Mitarbeiterkapazitäten in Verwaltungen können für andere Aufgaben genutzt werden, wenn ChatBots eine Vielzahl von Bürgeranfragen eigenständig beantworten können. Was wäre zudem, wenn Amtsgänge nur noch in Ausnahmefällen nötig wären und sich dank geschickten Terminmanagements schnell koordinieren ließen. Wenn Anträge von Bürgern und Unternehmen allen bearbeitenden Stellen gleichzeitig zur Verfügung stehen und Formulare sich die erforderlichen Daten selbst zusammenstellen, dann haben wir eine effektivere Verwaltung – Kosteneinsparungen inklusive, etwa dann, wenn die Möglichkeit bestünde, Amtsblätter nicht mehr aufwendig zu drucken, sondern sie nur noch online bereitstellen zu können. Digitale Bürgerakten könnten den Austausch zwischen den Ämtern unterschiedlicher Kommunen erleichtern und zu einer Entbürokratisierung führen. Zudem sind digitale Angebote wesentlich, um Verwaltungsprozesse transparent zu gestalten, um die Bürgerinnen und Bürger aktiv am strategischen Stadtbau und der Stadtentwicklung der Zukunft zu beteiligen, um Meinungsbilder abzufragen und durch diese integrativen Prozesse einer drohenden Politikverdrossenheit entgegenzuwirken.

Die enormen Veränderungsprozesse und der damit verbundene mögliche Innovationsschub, zum Beispiel für eine bessere, effektivere und bürgernähere Ver-

waltung, müssen durch entsprechende Rahmenbedingungen gestaltet werden. Wir wollen keinen Digitalkapitalismus, wo nach Wild-West-Manier der Stärkere und Schnellere länderübergreifend alles beherrscht, sondern eine digitale, soziale Marktwirtschaft. Dafür brauchen wir ein Digitalgesetzbuch mit den politischen Leitlinien.

Daten sind das Öl des 21. Jahrhunderts. Zu klären ist aber noch, wer die Rolle der neuen Ölscheichs einnehmen wird. Im Hinblick auf die intelligente Verknüpfung von Daten ergibt sich für die Kommunen eine Riesenchance. Sie verfügen über eine Vielzahl von Daten der Bürgerinnen und Bürger und genießen deren hohes Vertrauen. Ziel muss es sein in den Bereichen Infrastruktur, Verkehr, Bildung und Gesundheit Daten zu digitalisieren und zu verknüpfen. Dabei ist die Vernetzung kein Selbstzweck, sondern muss unter dem Ziel der Verbesserung der Lebensqualität stehen und im Sinne der Bürger genutzt werden. Es gilt, die Digitalisierung an den Bedarfen und Rahmenbedingungen vor Ort auszurichten.

Um Städte und Gemeinden systematisch und flächendeckend bei der Digitalisierung zu unterstützen, ist eine Zukunftsstrategie erforderlich. Dazu sollten auch eine Digitalplattform von Bund, Ländern und Kommunen gehören sowie Förderprogramme des Bundes. Zur Wahrheit gehört eben auch, dass diese Umstellung und Entwicklung der Städte und Gemeinden nicht zum Nulltarif zu haben ist. Und das bezieht sich nicht nur auf die Kosten für die Entwicklung innovativer Lösungen und die erforderliche Hard- und Software. IT funktioniert nicht ohne IT-Sicherheit, ohne IT-Fachkräfte und nicht ohne IT-Anwender. Vielfach fehlt es an notwendigem Know-how in den öffentlichen Verwaltungen. Wir müssen nachhaltig in die Bildung – die in der Schule anfangen muss – und die Ausbildung kommunaler Fachkräfte, aber auch in die Weiterbildung der Verwaltungsmitarbeiter investieren, um regional passende, integrierte Konzepte zu entwickeln und anzuwenden.

Fest steht, dass das wirtschaftliche Wohlergehen der deutschen Kommunen in der nahen Zukunft immer mehr davon abhängen wird, wie gut sie im Vergleich zur restlichen Welt im Prozess der Digitalisierung dastehen. Ohne grundlegende Veränderungen werden die deutschen Kommunen nicht in der Lage sein, sich wirtschaftlich und gesellschaftlich in einer digitalen Welt zu behaupten – die globale Community macht es erforderlich, der

smarte, digitale Bürger hat einen gewissen Anspruch an die digitalen Angebote an die Kommunalverwaltung. Das Wissen um die Notwendigkeit zu handeln, ist in vielen Kommunen bereits tief verankert. Aufgrund fehlender Standards sind wir im öffentlichen Sektor allerdings auf dem Weg in ein „Digitales Babylon“.

Auf sich gestellt werden die Kommunen die digitale Transformation nicht bewältigen können. Bei der digitalen Transformation brauchen die Kommunen Unterstützung. Flächendeckende und leistungsstarke Breitbandinfrastruktur, Bereitstellung von Finanzmitteln, Schaf-

fung gesetzlicher Rahmenbedingungen, Definition von Standards und Schnittstellen – und so weiter, und so weiter. Der öffentliche Sektor und die Politik sind gefordert, schneller zu handeln. Etablierte Muster des Politikbetriebs müssen auf den Prüfstand. Das Grundgesetz schreibt ausdrücklich gleichwertige Lebensverhältnisse überall in Deutschland vor. Die Realität sieht leider anders aus; in vielen Gebieten Deutschlands sind weiße Flecken ohne Internet, sogar ohne eine Mobilfunkanbindung leider noch immer vorhanden. Eine flächendeckende Versorgung mit einer mobilen Kommuni-

kationsinfrastruktur ist ebenso wie eine leistungsfähige kabelgebundene Anbindung unabdingbar. Bei der Versorgung mit mobilen Datenleitungen gilt der Grundsatz „Flächendeckung vor Gigabitnetzen“.

Digitalisierung ist das Thema der kommenden Legislaturperiode. Nicht, weil es das einzige Thema von Relevanz wäre, keineswegs. Vielmehr, weil die Digitalisierung die Schnittstelle für alle wesentlichen Themen ist, um unseren Alltag zu erleichtern und unsere Lebensqualität – in Stadt und Land – zu erhalten.

# Digitalisierung der Verwaltung und Digitalisierung der Gesellschaft: Die Rolle der Kommunen in Schleswig-Holstein

Dr. Sönke E. Schulz\*

An vielen Stellen werden derzeit die Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung thematisiert – so z. B. auch im Koalitionsvertrag der Jamaika-Koalition in Schleswig-Holstein für die Jahre 2017 bis 2022. Der Kieler Oberbürgermeister Dr. Ulf Kämpfer hat zu Recht eine „Digitale Woche Kiel“ initiiert, die sich in vielen Veranstaltungen mit dem Thema auseinandersetzt. Die schleswig-holsteinischen Kommunen stellen sich schon jetzt aktiv den Herausforderungen der Digitalisierung. Die Umsetzung der Digitalen Agenda und der E-Government-Strategie des Landes werden die Unterstützung durch die Kommunen erfordern. Da die Ausstattung mit digitalen Infrastrukturen mittlerweile ein wesentlicher Faktor für die Wahl des Wohnorts, des Arbeitsplatzes und einer unternehmerischen Ansiedlungsentscheidung ist, muss der Fokus zukünftig vermehrt auf den spezifischen Anforderungen des ländlichen Raums liegen. Aufgrund der Raum- und Zeitunabhängigkeit IT-gestützter Angebote bietet die Digitalisierung hier besondere Entwicklungsperspektiven, zugleich aber aufgrund der der IT innewohnenden Tendenz zu Zentralisierung und Standardisierung eine Gefahr für regionale und kommunale Vielfalt und die kommunale Selbstverwaltung. Im Folgenden sollen drei Bausteine einer erfolgreichen Digitalisierungsstrategie der kommenden Jahre betrachtet werden: die infrastrukturelle Komponente, die ein Zusammenwirken von kommunaler Selbst-

verwaltung, Marktakteuren und bürgerschaftlichem Engagement erfordert (dazu I.), die Digitalisierung gesellschaftlicher Themen und die darauf bezogene (Gestaltungs-)Rolle der Kommunen (dazu II.) sowie die Digitalisierung der Verwaltung, also eine konsequente Binnenmodernisierung und die Schaffung attraktiver elektronischer Angebote für die Bürger (dazu III.).

## I. (Digitale) Infrastrukturverantwortung: kommunal und bürgerschaftlich organisiert

Obwohl das Gemeinwohl Leitbild staatlichen Handelns ist, sind Private nicht von der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben ausgeschlossen<sup>1</sup>. Der Staat ist weder exklusive Größe zur Realisierung öffentlicher Aufgaben, noch hat er einen Alleinanspruch auf das öffentliche Interesse oder das Gemeinwohl<sup>2</sup>. Gehört die Versorgung mit breitbandigem Internet und mit WLAN zunehmend also zur Grundversorgung, stellt sich naturgemäß die Frage nach der entsprechenden Realisierungskompetenz und den zur Verfügung stehenden und sachgerechten Realisierungsformen: staatliche und kommunale Akteure, privatwirtschaftliche Unternehmen und bürgerschaftliche Initiative stehen gemeinsam vor dieser Herausforderung.

### 1. Art. 87f GG: Vorrang privatwirtschaftlicher Realisierung

In historischer Perspektive war die Versorgung mit telekommunikativer Grund-

versorgung (zu der heutzutage der kabelgebundene und der kabelungebundene Zugang zum Internet zählen) Aufgabe des Staates, wurden der Post- und später auch der Telekommunikationssektor als zentralstaatliche Verwaltungsmonopole nicht infrage gestellt. Sie wurden der Daseinsvorsorge und der Leistungsverwaltung zugerechnet<sup>3</sup>. Für das Leistungsangebot waren die – bis heute aktuellen – Prinzipien der Allgemeinheit, Gleichheit und Uniformität prägend. Charakteristisch war zudem, dass Telekommunikationsdienstleistungen unter Verdrängung privatwirtschaftlicher Konkurrenz vollständig staatlicherseits eigenerbracht wurden. Die Neufassung des Art. 87f GG im Jahre 1994 markiert mit der Abkehr vom Verwaltungsmonopol daher einen signifikanten Wandel der Staatlichkeit – hin zum sog. Gewährleistungsstaat, der sich zwar weiterhin die Ergebnisverantwortung für in sozialstaatlicher Hinsicht ausreichende Infrastrukturdienstleistungen zuschreibt, hierbei aber nicht mehr auf eine verwaltungsmäßige Eigenerfüllung, sondern auf die Leistungskraft des nötigenfalls zu regulierenden privatwirtschaftlichen Wettbewerbs setzt<sup>4</sup>. Vor diesem Hintergrund besteht im Kontext der Breitbandversorgung (wie des Mobilfunks, bei der Versorgung mit WLAN und mit anderer telekommunikativen Basisinfrastrukturen) ein Vorrang der gesellschaftlichen, marktlichen Initiative – versehen mit einer verfassungsrechtlichen Einschränkung der staatlichen und kommunalen Handlungs-

\* Der Autor ist Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages.

<sup>1</sup> Koriath, in: Maunz/Dürig (Begr.), GG, Art. 30 Rn. 14.

<sup>2</sup> Gramm, Privatisierung und notwendige Staatsaufgaben, 2001, S. 57.

<sup>3</sup> Möstl, in: Maunz/Dürig (Begr.), GG, Art. 87f Rn. 13.

<sup>4</sup> Möstl (Fn. 3), Art. 87f Rn. 18.

optionen. Sollte das erforderliche Versorgungsniveau über die von Art. 87f GG primär zugelassenen Mechanismen (gesetzliche und verwaltungsmäßige Regulierung) nicht gesichert werden können, entsteht ein verfassungsimmanenter Konflikt zwischen den grundrechtlich oder sozialstaatlich begründeten Pflichten auf der einen und dem Privatisierungsgebot auf der anderen Seite<sup>5</sup>. Dieser wird derzeit in Form „weißer Flecken“ und unterversorgter Gebiete (z. B. auch was die Mobilfunkabdeckung angeht) sichtbar und erfordert ggf. vermehrt staatliches Engagement.

## 2. Staatliche und kommunale Auffangverantwortung

Staatliches und kommunales Handeln bleibt nämlich – auch unter Geltung des Art. 87f GG zulässig – beschränkt sich aber überwiegend auf Regulation und Aktivierung der gesellschaftlichen Initiative. In erster Linie wird Art. 87f GG durch gesetzliche Regelungen zur Regulierung des Marktes und zu seiner Beaufsichtigung realisiert<sup>6</sup>. Unzulässig ist der verwaltungsmäßige, unmittelbar daseinsvorsorgerisch motivierte Netzbetrieb durch staatliche oder kommunale Stellen<sup>7</sup>, während Formen der indirekten (externen) Steuerung durch finanzielle Förderung (z. B. zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke) statthaft bleiben – und angesichts der sozialstaatlichen Komponente und zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse auch zulässig bleiben müssen. Eine zulässige (d. h. vom Gebot privatwirtschaftlicher Leistungserbringung nicht erfasste) Form eines verwaltungsmäßigen Netzausbaus ist es, wenn staatliche oder kommunale Stellen Übertragungswege, die der Markt nicht bereitstellt, in Eigenregie errichten, nicht um diese dann selbst technisch zu betreiben und auf ihnen Telekommunikationsdienstleistungen anzubieten, sondern um diese (im Wege der Vermietung, Veräußerung oder auf sonstige Weise) einem Anbieter zur Verfügung zu stellen, der seinerseits dem Privatwirtschaftlichkeitsgebot genügt<sup>8</sup>.

Soweit eine Angelegenheit nicht gesetzlich in die staatliche Sphäre einbezogen, also zur Staatsaufgabe gemacht, und einer anderen Ebene (oder den Kommunen pflichtig) zugewiesen wurde, es sich um eine Angelegenheit der (über-)örtlichen Gemeinschaft handelt und andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, ist die kommunale Ebene berechtigt, sich dieser anzunehmen. Dies gilt auch im Kontext der Absicherung der Grundversorgung im Sinne der Daseinsvorsorge. Existieren gesetzliche Regelungen, ist zu analysieren, ob diese für weitergehende Aktivitäten der Kommunen Sperrwirkung entfalten. Hinsichtlich der Breitbandversorgung und anderer

Netzinfrastrukturen konnten derartige Konflikte in der Vergangenheit nicht auftreten, da sich § 78 Abs. 1 Nr. 1 TKG lediglich auf schmalbandiges Internet bezog. Auch nach jetziger Rechtslage bleiben subventionierende und andere Handlungsweisen – gleich durch welche staatliche Ebene – zulässig.

Die vielfältigen Aktivitäten der Kommunen – insbesondere der Breitbandzweckverbände und des Breitbandkompetenzzentrums Schleswig-Holstein – sind sichtbares Zeichen, dass es gerade die kommunale Ebene ist, die die vom Markt sowie Bund und Ländern geschaffenen und geduldeten Lücken schließt. Dieses Engagement braucht dringend politische Unterstützung, z. B. durch effektive Maßnahmen zur Begrenzung des „Rosinenspickens“. So könnten die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen werden, dass kommunale Gebietskörperschaften in einem räumlich und hinsichtlich der bestehenden Netzinfrastruktur umrissenen Gebiet, in dem ein eigenwirtschaftlicher Netzausbau nicht zu erwarten ist, für einen begrenzten Zeitraum jeweils nur einem Anbieter das mit einer Ausbaupflicht verbundene Recht zur Errichtung und zum Betrieb eines öffentlichen (Breitband- bzw. Glasfaser-)Telekommunikationsnetzes einräumen. Für solche Gebiete werden Wegerechte nicht mehr jedem Antragsteller übertragen, sondern es erfolgt – vergleichbar zu § 46 Abs. 2 EnWG – ein transparentes und diskriminierungsfreies Vergabeverfahren<sup>9</sup>.

## 3. Neue, bürgerschaftliche Formen der Realisierung

Angesichts der Defizite bestehender Organisationsvarianten, vor allem bei der zunehmenden Verlagerung von (kommunalen) Infrastrukturen in privatrechtliche Gesellschaften, erscheint die Erweiterung des bestehenden Spektrums um öffentlich-rechtliche Formen erwägenswert, die – wie von kommunaler und funktionaler Selbstverwaltung intendiert – die Betroffenenmitwirkung in den Mittelpunkt rücken. „Gerade bei [...] Infrastrukturvorhaben könnte in einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaftsform die Mitwirkung der [...] Bürger auch bei staatlichen und kommunalen Aufgaben bzw. Vorhaben institutionell kanalisiert werden.“ Die Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft, die eine Stromtrasse, einen Windpark, oder eben ein lokales bzw. regionales Breitbandnetz betreibt, würden an den Chancen einer derartigen Unternehmung und dem ggf. realisierten Gewinn partizipieren<sup>10</sup>. Schon Lorenz von Stein – auf den die Idee der (kommunalen) Daseinsvorsorge zurückzuführen ist – wollte zahlreiche Verwaltungsaufgaben auf gesellschaftliche Kräfte übertragen und die möglichst umfangreiche Teilnahme der Bürger an der expandierenden

Verwaltungstätigkeit des Staates ermöglichen. Er wollte – und in dieser Formulierung zeigt sich die Anschlussfähigkeit an aktuelle Diskussionen zur stärkeren Mitwirkung der Bürger plakativ – den Gedanken der Partizipation, die Idee einer aktiven Bürgergesellschaft als Kennzeichen der staatsbürgerlichen Epoche hervorheben. Ihm schwebte das Bild des für das Gemeinwesen engagierten Bürgers vor, „der nicht mehr nur für sich, sondern für das Ganze arbeitet und wirkt“. Eine freie Gesellschaft müsse sich in erster Linie in der Bewältigung der ständig wachsenden Verwaltungsaufgaben beweisen<sup>11</sup>, wozu heutzutage z. B. die Ausstattung mit digitalen Basisinfrastrukturen zu zählen ist.

Darauf hinzuweisen bleibt, dass bürgerschaftliches Engagement einer Begleitung durch hauptamtliche Akteure aus den Kommunen bedarf – dies zeigen die erfolgreichen Bürgerwindparks und das dort gefundene Zusammenwirken von Gesellschaft und kommunaler Selbstverwaltung exemplarisch. Zudem werden bürgerschaftlich zwar einzelne verbleibende Lücken in der Infrastruktur zu schließen, aber keine flächendeckende Breitbandversorgung zu gewährleisten sein. Angesichts des Zuschnitts der Aufgaben dürften es vorrangig die Kreise und Zweckverbände sein, die die beschriebene Rolle – moderierend, fördernd, ggf. selbst multifunktional-nutzbare Infrastrukturen bauend und anbietend – bei den weiterhin erforderlichen Ausbaumaßnahmen im Kontext „Breitband“, aber perspektivisch auch bei weiteren digitalen Infrastrukturen, einnehmen werden müssen. Netzinfrastrukturen lassen sich nur in größeren Dimensionen sachgerecht denken und realisieren. Die Ausgleichs- und Unterstützungsfunktion für den ländlichen Raum ist entwicklungssoffen und abhängig von den Realbedingungen. Es ist Aufgabe der Kreise, im Zusammenwirken mit den kreisangehörigen Gemeinden, dieser Funktion neue Inhalte zuzuordnen.

<sup>5</sup> Schulz, in: Hill/Schliesky (Hrsg.), Die Vermessung des virtuellen Raums, 2012, S. 265 (280).

<sup>6</sup> Remmert, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), GG, Art. 87f Rn. 9.

<sup>7</sup> Möstl (Fn. 3), Art. 87f Rn. 33.

<sup>8</sup> Stephan, Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden auf dem privatisierten Telekommunikationsmarkt, 2009, S. 107 f.

<sup>9</sup> Deutscher Landkreistag: Flächendeckende Breitbandversorgung zu wirtschaftlichen Bedingungen sicherstellen ([http://www.landkreistag.de/images/stories/publikationen/170620\\_Pospap\\_Breitband.pdf](http://www.landkreistag.de/images/stories/publikationen/170620_Pospap_Breitband.pdf))

<sup>10</sup> Schliesky, in: Schmidt-Trenz/Stober (Hrsg.), Der Dritte Sektor als Infrastrukturakteur, 2014, S. 149 (157); s. auch Schliesky/Schulz/Kuhlmann, VerwArch 108 (2017), 216 ff.

<sup>11</sup> Jellinghaus, Zwischen Daseinsvorsorge und Infrastruktur, 2006, S. 172.

## II. Digitalisierung als Chance für den ländlichen Raum

Digitalisierung ist mehr als die Versorgung mit Breitband, WLAN und anderen (Netz-) Infrastrukturen. Digitalisierung kann die kreative Antwort auf strukturelle Probleme anderer Natur sein, z. B. auf die Frage, wie Vereinbarkeit von Familie und Beruf (im ländlichen Raum) umgesetzt werden kann, wie in dünn besiedelten Regionen Nahversorgung und Nahverkehr gesichert werden können, welche neuartigen Lernkonzepte anstelle der überkommenen Schulstruktur treten oder inwieweit E-Health und Telemedizin Äquivalent der fehlenden Arztpraxis vor Ort sein können.

### 1. Kommunale Daseinsvorsorge in einer technisierten Informationsgesellschaft

All diese Themenfelder sind Beispiele dessen, was überkommener Weise als Daseinsvorsorge definiert wird und was im Analogen – und zunehmend im Digitalen – die Entscheidung der Wohnortwahl entscheidend beeinflussen kann. War die Anbindung der kreisangehörigen Gemeinden an den öffentlichen Nahverkehr und den nächsten Zentralort, z. B. die Kreisstadt, eine Messgröße für die Attraktivität eines Wohngebiets, dürfte dies heute die Versorgung mit breitbandigem Internet (zu angemessenen Bedingungen und Preisen) sein. Bei der Übertragung bestimmter Grundversorgungselemente ins Internet ist zu berücksichtigen, dass ohne eine breitbandige Internetverbindung vieles gar nicht realisierbar ist. Besonders deutlich wird dies am Beispiel E-Health und an modernen Mobilitätskonzepten unter Einbeziehung des autonomen Fahrens, die perspektivisch auf die 5G-Technologie angewiesen sein werden. Dass der Zugang zum Internet mittlerweile Teil der Grundversorgung der Bevölkerung ist, lässt sich kaum bestreiten; er sichert die sozio-kulturelle Teilhabe an der Gesellschaft. Der Bedeutungszuwachs des Internets korreliert zudem mit der sich verschlechternden Ausstattung des ländlichen Raums mit herkömmlichen Infrastrukturen und sozio-kulturellen Angeboten – Online-Shop, Online-Nachrichten und Online-Kommunikation sind geeignet, den (fehlenden) Dorfladen und die gesellschaftlich-kommunikative Bedeutung der (fehlenden) Dorfkneipe oder einer guten Verkehrsanbindung an die nächste größere Stadt zu ersetzen<sup>12</sup>.

Vor diesem Hintergrund ist es Aufgabe der Kommunen, das Thema „Daseinsvorsorge in einer digitalisierten Welt“ in den Mittelpunkt zu rücken. Nicht Bund und Länder sind es, die mit den Sorgen und Erwartungen der Bürger vor Ort konfrontiert werden. Die Gestaltung des unmittelbaren Lebensumfelds, einschließlich der erforderlichen Basisinfrastrukturen, ist Aufgabe der Kommunen im Sinne der

Angelegenheiten der (über-)örtlichen Gemeinschaft. Es darf nicht dazu kommen, dass Kommunen für die alte, analoge Infrastruktur verantwortlich gemacht und mit dem „Niedergang“ der ländlichen Räume in Verbindung gebracht werden, während Bund und Länder die verbliebenen Einwohner des ländlichen Raums mit Telemedizin, Breitband, digitalen Mobilitäts- und Bildungsangeboten „beglücken“. Daseinsvorsorge ist schon von Verfassungen wegen der kommunalen Selbstverwaltung überantwortet; eine bürgerschaftlich organisierte Infrastruktur, die eine Teilhabe der Bürger an den Entscheidungen über Basisinfrastrukturen sichert, entspricht zudem einer freiheitlich konzipierten Verwaltungsidee. Daher müssen diese Themen originär von den Kommunen gestaltet werden. Digitale Themen dürfen nicht nur für Technikbegeisterte, sondern müssen für jedermann zugänglich sein. Dies gilt z. B. auch für das kommunale Ehrenamt, das den Weg zur „Digitalen Kommune“ beschreiten will. Die Kommunalen Landesverbände in Schleswig-Holstein haben daher in Form der „12 Goldenen Regeln für den Weg zur Digitalen Kommune“ wichtige Aspekte zusammengefasst und einen Anstoß für die Diskussion auf kommunaler Ebene gegeben<sup>13</sup>.

### 2. Gestaltung der Digitalisierung erfordert strategische Planung

Die Digitale Kommune kennt viele unterschiedliche Handlungsfelder. Die Definition der Rolle der kommunalen Gebietskörperschaft – Stadt, Amt, Gemeinde, Kreis – sollte planvoll erfolgen und z. B. eine fokussierte und priorisierte Mehrjahresplanung zugrunde legen. Im Mittelpunkt einer solchen Digitalisierungsplanung steht ein an den identifizierten Bedarfsprioritäten ausgerichtetes Konzept für die stufenweise Entwicklung und Etablierung digitaler Angebote im Bereich der Daseinsvorsorge. Das Erfordernis einer strategischen Planung für zahlreiche Sachgebiete wird in den nächsten Jahren noch zunehmen: Soweit sich gesellschaftliche Prozesse nämlich auf Basis der Informations- und Kommunikationstechnik vollziehen, gelten für sie auch die die IT prägenden Grundparadigmen, insbesondere die Raum- und Zeitunabhängigkeit. Die technische Virtualisierung bewirkt nicht nur, dass IT raum- und zeitunabhängig eingesetzt werden kann, sondern führt dazu, dass diese Möglichkeiten auf die mittels der IT verwirklichten Arbeitsvorgänge ausstrahlen. Es bedarf daher einer Vernetzung von Elementen, die in der Vergangenheit möglicherweise noch weitgehend isoliert nebeneinander stehen konnten. Ein Beispiel kann der Mobilitätssektor sein: Während früher eine Abstimmung „nur“ hinsichtlich der Spurweite, der Straßenbeschaffenheit

und Ähnlichem erforderlich war, kam schon beim ÖPNV – ein Netzwerk im besten Sinne – die Abstimmung von Fahrplänen, Taktungen und Tarifen etc. hinzu. Denkt man weiter im Sinne von vollintegrierten Mobilitätslösungen ist die Verknüpfung einer Vielzahl von Akteuren, Fortbewegungsalternativen, Infrastrukturen und Dienstleistungen erforderlich.

Für zahlreiche Planungsthemen erscheint der Kreis, zumindest aber das Amt, als die geeignete Ebene. Einerseits handelt es sich kraft Natur der Sache um übergemeindliche Aufgaben. Andererseits – und dies erscheint aus gemeinsamer kommunaler Perspektive ungleich wichtiger – sind Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft – Bedürfnisse, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Bürgern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der Kommune betreffen<sup>14</sup> – angesprochen, so dass die ausschließliche Verortung planerischer Aufgaben bei Landesbehörden (wie derzeit z. B. hinsichtlich der Regionalplanung) weder naheliegt noch vor dem Hintergrund des Art. 54 Abs. 1 LV SH zu rechtfertigen ist. Strategische Planungen müssen heruntergebrochen werden. Eine Landesentwicklungsstrategie bleibt ohne regionale und lokale Entwicklungsstrategien praxisfern, die digitale Agenda des Landes bedarf einer Abbildung in regionalen und lokalen digitalen Agenden, Nachhaltigkeitskonzepte des Landes brauchen regionale und lokale Nachhaltigkeit und ein zentrales Konzept zur Bewältigung der demografischen Herausforderungen kann ohne regionale und lokale Ausfüllung (in den Bereichen Pflege, Fachkräftesicherung, Bildung etc.) nicht gelingen. „Der weit verbreitete Irrtum, Planung und die ‚Freiheit zu politischer Entscheidung‘ als einen Gegensatz zu verstehen, ist in letzter Konsequenz die Forderung, intuitiv und ohne ausreichende Information über die Grundlagen und Auswirkungen zu entscheiden. Nach richtigem Verständnis ist Kreisentwicklungsplanung die Forderung nach qualifiziertem Verwaltungshandeln<sup>15</sup>.“

Um die beschriebene Rolle im digitalen Zeitalter, die Rolle der Kommunen als Gestalter der digitalen Region zu definieren, zu konkretisieren und anzunehmen,

<sup>12</sup> Kersten, DVBl 2006, 942 (943).

<sup>13</sup> <https://www.dataport.de/Download/DigitaleKommune-12GoldeneRegeln.pdf>.

<sup>14</sup> BVerfGE 79, 127 (151 f.).

<sup>15</sup> Conrad, in: Schleswig-Holsteinischer Landkreistag (Hrsg.), 125 Jahre in Schleswig-Holstein, 1992, S. 49 (62).

bietet der derzeit feststellbare Trend zu „digitalen Agenden“ einen guten Anknüpfungspunkt. Digitale Agenden stehen mittlerweile in allen Bundesländern sowie in einigen Kommunen auf der Tagesordnung. Sie unterscheiden sich zwar in Umfang, Erstellungsverfahren und Rechtswirkung, adressieren aber überwiegend vergleichbare Fragestellungen, nämlich die Rolle der jeweiligen (staatlichen) Institution in einer aufgrund der Digitalisierung nachhaltig veränderten Wirklichkeit. Verfolgt man die Debatten, drängt sich die Frage auf, ob es überhaupt eine digitale Agenda für ein gesamtes Bundesland geben kann, die die Herausforderungen und Chancen des digitalen Wandels gleichermaßen für Stadt wie Land aufbereitet. Sowohl bei einer Bestandsaufnahme als auch bei der Bewältigung aktueller Herausforderungen dürfte eine differenzierte Betrachtung notwendig sein. Es bedarf also digitaler Agenden jeder einzelnen Kommune und dann auch – im Sinne von Vernetzung – einer übergreifenden digitalen Agenda z. B. aller Kreise oder gar aller Kommunen eines Bundeslandes. Dies ist nicht nur erforderlich, um den Bürgern ein Angebot zu machen und zu zeigen, dass sich kommunale Selbstverwaltung weiterentwickelt und alle – auch digitale – Bedürfnisse der Bürger aufnimmt, sondern auch, um sich gegenüber Land und Bund als relevanter Akteur und Gestalter zu positionieren. Neben konkreten Projekten vor Ort steht die Aufgabe, eine strategische Position einzunehmen und eine Entwicklungsplanung vor Ort anzustoßen. Jede Region sollte sich vergewissern, wo sie – jenseits einer optimalen Breitband-, Mobilfunk- und WLAN-Versorgung – im Jahr 2030 stehen will. Hier dürfte es vor allem die kreisliche Ebene sein, die sich – im Zusammenwirken mit den kreisangehörigen Gemeinden, Städten und Ämtern – dieser planerischen Aufgabe annimmt. Exemplarisch ist der vom Amt Hüttener Berge eingeleitete Agendaprozess: Um den 14.468 Einwohnern im Amt das Leben mit digitaler Technik zu erleichtern, wurden acht Handlungsfelder identifiziert (digitale Infrastruktur, Gesundheitsvorsorge sowie Kultur und Freizeit, E-Government, Mobilität, Nachbarschaftshilfe, Partizipation, Tourismus und Wirtschaftsförderung), die bis Frühjahr 2018 aufgearbeitet werden sollen.

### III. Digitalisierung der Verwaltung: Ein Plädoyer für mehr Kooperation

Die zunehmende Digitalisierung der Verwaltung und die immer schnelleren Innovationszyklen erfordern es, ergebnisoffen zu reflektieren, ob die bisher gewählten Modalitäten der Realisierung innerhalb der Verwaltung zukunftstauglich sind. Dies beinhaltet sowohl das kritische Hinterfragen einzelner E-Government-

Module (Beispiel: De-Mail) als auch eine Analyse, in wessen Verantwortung welche Bausteine des E-Governments liegen sollten. Angesichts des drohenden Fachkräftemangels und der Herausforderungen der IT-Sicherheit dürften viele, insbesondere kleine Kommunen, zukünftig an ihre Grenzen stoßen. Mehr Kooperation hinsichtlich der „Verwaltung der Verwaltung“ schwächt kommunale Selbstverwaltung nicht, sondern ist geeignet – wenn die Zusammenarbeit richtig und kommunal gestaltet wird –, Handlungsfähigkeit hinsichtlich der kommunalen Sachaufgaben zu stärken.

#### 1. Vertikale Zusammenarbeit: Gemeinsame Basisinfrastrukturen für Land und Kommunen

Hinsichtlich der Sachaufgaben gilt es, für eine weitgehende Kommunalisierung zu streiten, was auch, soweit die bestehenden Strukturen größen- oder leistungsmäßig überfordert wären, neue Formen kommunaler Kooperation beinhalten kann. Nimmt man die Zweistufigkeit des Verwaltungsaufbaus als Zielsetzung ernst, bedeutet dies in der Konsequenz, dass maßgebliches Zuordnungskriterium weniger die Größe ist (also das Argument, bestimmte Aufgaben seien nur in bestimmter Größe oder für eine bestimmte Mindestanzahl an Einwohnern zu erbringen), sondern die Art der Aufgabe. Handelt es sich um (Vollzugs-)Aufgaben, die nur in bestimmter Größe oder für eine bestimmte Mindestanzahl an Einwohnern sachgerecht zu erbringen sind, muss keineswegs eine Hochzonung, also eine Landesaufgabe, die Folge sein, sondern vorrangig eine kreiskommunale Aufgabe oder – wo auch diese Ebene nicht hinreichend ist – die interkommunale Kooperation.

Anders stellt sich die Situation hinsichtlich allgemeiner Unterstützungsfunktionen dar, bei denen neben einer weitreichenden interkommunalen Zusammenarbeit (dazu 2.) auch eine Kooperation mit dem Land in Betracht zu ziehen ist. Verwaltungsunterstützende Funktionen lassen sich differenzieren in die Bündelung und gemeinsame Wahrnehmung bestimmter Module des Verfahrens, Schaffung und Betrieb von Infrastrukturen bzw. von Basisdiensten auf diesen Infrastrukturen sowie Tätigkeitsbereiche, die die materielle Basis der Verwaltung sichern und allgemein unterstützenden Charakter im Sinne eines Ressourcen- und Infrastrukturmanagements haben. Letztere dienen dem Erhalt der Einsatzfähigkeit der öffentlichen Verwaltung, indem personelle, sächliche oder andere Mittel zur Verfügung gestellt werden. Diese Existenzaufgaben sind unbestritten von der Selbstverwaltungsgarantie und insbesondere einer weit verstandenen Organisationshoheit erfasst. Gleichwohl

sprechen gute Gründe für eine verstärkte Zusammenarbeit und Standardisierung. Die Informations- und Kommunikationstechnik ermöglicht neue Formen der Zusammenarbeit, die vor einigen Jahren noch nicht denkbar waren: Zum Beispiel kann die Personalverwaltung ohne Qualitätseinbuße an anderer Stelle erfolgen, da eine elektronische (Personal-)Akte den jederzeitigen Zugriff vor Ort ermöglicht; die gemeinsame Erfassung von Eingangsberechnungen ist möglich, ohne bisherige Freigabeprozesse in Frage zu stellen; ein einheitliches Buchungssystem ermöglicht die raum- und zeitunabhängige Bearbeitung; der gebündelte Postausgang basiert auf einem elektronischen Workflow, von wo letztlich ein Versand von Bescheiden erfolgt, ist zweitrangig.

Der bestehenden Skepsis gegenüber Zentralisierungen lässt sich entgegenwirken, wenn sich die Zusammenarbeit auf Infrastrukturen, Kommunikationsstandards und nur solche Software bezieht, deren Vorgabe keine (bzw. nur marginale) Auswirkungen auf die eigenverantwortliche Sachentscheidung hat. Die Zusammenarbeit ermöglicht eine Konzentration der Beteiligten auf ihre Kern- und Sachaufgaben. Die Verwaltung stellt aufgrund der ausdifferenzierten Aufgaben- und Kompetenzverteilung ein arbeitsteiliges Subsystem dar, dessen Beteiligte zahlreiche Gemeinsamkeiten aufweisen (so dass zum Teil sogar identische Aufgaben wahrgenommen werden), was die Nutzung gemeinsamer und einheitlicher Infrastrukturen für alle Commodities indizieren sollte<sup>16</sup>. Dieses Grundprinzip kommt zutreffend in §§ 6 bis 8 EGovG SH zum Ausdruck, wurde aber in der Vergangenheit nicht gelebt. Die kommunale Seite muss sich die Frage stellen, in welchen Bereichen man bereit ist, gemeinsame Dienste – im Sinne einer Infrastruktur – zu nutzen: beim Landesnetz ist dies bereits praktiziert und naheliegend, aber schon bei der Definition eines Standard-Arbeitsplatzes („Basis-Client“), der Nutzung gemeinsamer E-Mail-Server, einer IP-basierten Telefonanlage besteht Diskussionsbedarf, von einer gemeinsamen, ebenenübergreifenden E-Akte, gemeinsamen Portallösungen, Online-Verfahren (mit Ausnahme bestimmter Basiskomponenten wie Bezahl- und Authentifizierungsmodul abgesehen) und Fachverfahren ganz zu schweigen.

Dies bedeutet in letzter Konsequenz, dass

<sup>16</sup> Im Dienstleistungssektor werden als Commodities standardisierte, häufig automatisierte Dienstleistungen bezeichnet, die von unterschiedlichen Anbietern in tatsächlich oder vermeintlich gleichartiger Weise erbracht werden.

die kommunale Selbstverwaltung von einer verstärkten Zusammenarbeit mit dem Land (ggf. sogar einem Bundesländer-Verband), der „Hochzonung“ solcher unterstützenden Funktionen, der Nutzung von gemeinsamen Basisinfrastrukturen und Basisdiensten (des Landes) und der Vorgabe von Standards nicht berührt wird. Selbst die pflichtige Vorgabe der Kooperation ließe sich ggf. rechtfertigen. Vorzugswürdig erscheint aber ein abgestimmtes Zusammenwirken von Land und Kommunen, wie es im E-Government-Gesetz beschrieben wird, da dies gewährleistet, dass kommunale Anforderungen berücksichtigt werden. In der aktuellen Diskussion steht insbesondere die IT-Zusammenarbeit im Fokus, letztlich eignen sich aber viele „dienende“ Funktionen: Die gesamte Personalverwaltung basiert auf vergleichbaren rechtlichen und tarifvertraglichen Grundlagen; gemeinsame Personalgewinnungsmaßnahmen könnten den Fachkräftedbedarf für die Verwaltung des Landes, verstanden als Landes- und Kommunalverwaltung, besser sichern und einen Wettbewerb untereinander verhindern; Forderungs- und Anlagemanagement erfordern zum Teil spezielle Kenntnisse; ein gemeinsames Gebäudemanagement eröffnet neue Möglichkeiten der Nutzung über Verwaltungsebenen hinweg, kann hinsichtlich der Betriebskosten aufgrund des größeren Volumens Skaleneffekte erzielen und die Professionalität in der Bearbeitung erhöhen; gemeinsames Beschaffungsmanagement ermöglicht ebenfalls bessere Konditionen aufgrund einer zulässigen Bündelung von Nachfragemacht, zudem haben sich die Anforderungen an eine (europa-)rechtskonforme Ausschreibung in den letzten Jahren weiter verschärft.

## **2. Horizontale Kooperation: Zusammenarbeit als Garant kleinteiliger Kommunalstrukturen**

Im Sinne der Grundprinzipien der Koordination und Kooperation im kommunalen Bereich ist das vermehrte Zusammenwirken bei Infrastrukturen und anderen verwaltungsunterstützenden Tätigkeiten, die die Sachentscheidungskompetenz – insbesondere in Selbstverwaltungsaufgaben – nicht berühren, nicht nur für das Verhältnis Kommunen zum Land zielführend, sondern kann auch für die zukünftige Arbeitsteilung im kommunalen Bereich Maßstab sein. Zu prüfen ist z. B., inwieweit die Kreise (und/oder Zweckverbände oder andere gemeinsame Einrichtungen) zum „Shared-Services-Center“ für den kreisangehörigen Raum werden können, zugleich aber auch, ob und bei welchen Themen die Kreise ihrerseits in solchen Einrichtungen zusammenarbeiten wollen (z. B. im Bereich der IT zunehmend im Zweckverband Kom-

munIT). Anhaltspunkte für eine unterstützende Rolle der Kreise auch hinsichtlich der verwaltungsunterstützenden Leistungen finden sich in ihrem gesetzlich umschriebenen Aufgabenspektrum: Die Selbstverwaltung des Kreises soll die Selbstverwaltung der kreisangehörigen Gemeinden ergänzen und fördern. Steht bspw. ein professioneller (IT-)Dienstleister nicht zur Verfügung, wird der Kreis naturgemäß zum Ansprechpartner für „seine“ Städte, Ämter und Gemeinden und deren berechnete Erwartungen – ist aber zum Teil, angesichts der Herausforderungen, selbst überfordert. Um die mittelfristig absehbaren Herausforderungen zu bewältigen, bedarf es einer kommunalen (!) Strategie in Schleswig-Holstein, die z. B. auch die kreisfreien Städte einbezieht. Nicht ohne Grund hat die „Kommune“ Bremen entschieden, sich mit ihren 6.600 PC-Arbeitsplätzen dem gemeinsamen Dienstleister Dataport anzuschließen und einen einheitlichen Basis-Client einzusetzen, während viele Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein noch davon ausgehen, weiterhin die kritische Größe für einen eigenen IT-Betrieb zu erreichen. Für eine stärkere Zusammenarbeit bzw. die Verlagerung unterstützender Funktionen auf größere Einheiten (z. B. die Kreise und/oder Zweckverbände) sprechen folgende Überlegungen: bei verwaltungsunterstützenden Leistungen, die auf Infrastrukturen basieren, handelt es sich um übergemeindliche Tätigkeiten, die aufgrund ihrer Eigenschaften eines größeren Bezugsraums bedürfen. So lässt sich eine IT-Infrastruktur zeitgemäß nur noch ebenenübergreifend und in Teilen standardisiert denken. Die Raum- und Zeitunabhängigkeit lassen den räumlichen Bezug entfallen. Kompetenzkonflikte liegen nicht im Rechtssinne, sondern allenfalls angesichts der bereits etablierten Strukturen faktisch vor. Ergänzungsaufgaben liegen zwar vor, wenn eine Aufgabenwahrnehmung durch eine kreisangehörige Gemeinde aufgrund mangelnder Finanz- oder Verwaltungskraft nicht möglich oder unrationell ist, was hinsichtlich vieler verwaltungsunterstützender Leistungen – aus den gleichen Gründen, die eine stärkere Kooperation mit dem Land nahelegen – gegeben sein dürfte. Allerdings wird systematisch betrachtet bei den ergänzenden Aufgaben gegenüber dem Bürger gehandelt, was bei internen Dienstleistungen für die kreisangehörigen Gemeinden gerade nicht der Fall ist. Insofern sind es insbesondere die Ausgleichsaufgaben, die den Shared-Services-Center-Gedanken tragen. Der Kreis kann zum Dienstleistungszentrum für den kreisangehörigen Raum werden und eine administrativ-unterstützende und beratende Servicefunktion wahrnehmen. Als Beispiele gelten die technische und organisatorische Unterstützung sowie Bera-

tungs- und unterstützende Planungsaktivitäten, so z. B. die Ausarbeitung von Bauleitplänen oder Rechtsberatung für kreisangehörige Gemeinden.

Wie hinsichtlich der Kooperation von Land und Kommunen kann eine solche Zusammenarbeit über ein enges Verständnis von Unterstützungsfunktionen und den Bereich der IT hinausgehen und weite Teile des Ressourcen- und Infrastrukturmanagements der öffentlichen Verwaltung erfassen. Dienstleistungen öffentlicher Gebietskörperschaften, die nicht zu ihren Kernkompetenzen gehören, sollten aus den Verwaltungsprozessen extrahiert und Shared-Services-Centern übertragen werden, ggf. auch mit privaten Partnern, die diesbezüglich über ein bestimmtes Fachwissen oder bereits entsprechende Erfahrungen, aufgrund der Wahrnehmung derartiger Funktionen für private Akteure, verfügen (Beispiel: Posteingangsdigitalisierung). Solche Formen der Zusammenarbeit im öffentlichen Bereich können aufgrund der ohnehin bestehenden Verflechtungen insbesondere kreisweit organisiert werden. Auch wenn vielfach die IT-Zusammenarbeit als primärer Anwendungsfall genannt wird, dürften die Entwicklungen zukünftig deutlich weiter gehen: So existieren bereits heute gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte und gemeinsame Vergabestellen. Denkbar wäre aber auch eine verstärkte Zusammenarbeit in den Bereichen Gebäudemanagement, Personal- und Finanzmanagement, z. B. bei der Fachkräftewerbung, oder in Form eines gemeinsamen Forderungsmanagements.

## **3. Fazit: Kooperation setzt voraus, aufeinander zuzugehen**

Will man Fortschritte bei der Digitalisierung erzielen und die Vorteile vollständig für die behördlichen Arbeitsabläufe und zugunsten verbesserter Services für die Bürger nutzen, müssen einerseits die Kommunen bereit sein, weiter zu denken, will man die kommunale Selbstverwaltung nicht aufgrund einer Überforderung in diesen (letztlich nur dienenden) Bereichen gefährden. Andererseits bedarf es einer weiteren finanziellen Unterstützung durch das Land und die Bereitschaft, bei gemeinsamen Basisinfrastrukturen mehr als in der Vergangenheit kommunale Interessen zu berücksichtigen. Die zunehmende Verlagerung dieser Themen auf die Bundesebene ist insofern sicher nicht im kommunalen Interesse.

Auf Landesebene müssen die Kooperationsstrukturen (Landes-IT-Räte) ausgebaut und kommunale Einflussrechte gestärkt werden. Auf kommunaler Seite bestehen mit dem Kommunalen Forum für Informationstechnik (KomFIT), dem Breitbandkompetenzzentrum (BKZSH), dem IT-Verband Schleswig-Holstein (ITVSH) sowie dem Einheitlichen Ansprechpartner

Schleswig-Holstein (EA SH) bereits eigene bzw. gemeinsame Strukturen. Allerdings erfordern der wachsende Umfang und die steigende Geschwindigkeit der digitalen Themen eine Anpassung. Die Kommunalen Landesverbände wollen die bestehenden Einrichtungen daher stärken und effizienter aufstellen. Es geht um die Schaffung einer schlagkräftigen Einheit, die im Dienste aller Kommunen und gesteuert von den Kommunen ein attraktiver Arbeitgeber, ein Kompetenzzentrum mit Beratungsfunktion und ein Projektmanager ist. Gleichzeitig sollen, ermöglicht durch eine neue Struktur, die notwendigen Kapazitäten geschaffen werden, um die gemein-

schaftlichen Projekte mit dem Land umsetzen zu können. Die interkommunale Kooperation erfordert neben Verständnis für die unterschiedlichen Perspektiven insbesondere ein Agieren auf Augenhöhe – zu Recht beklagen die Kommunen, von Landes-IT-Dienstleistern nicht „ernst genommen zu werden“, gleiches darf nicht im Verhältnis zwischen kleinen Gemeinden und den größeren Kunden eines gemeinsamen kommunalen Dienstleisters passieren – sowie vor allem strategischer Grundsatzentscheidungen für eine Auslagerung des IT-Betriebs (bzw. bestimmter Funktionen) und für eine interkommunale (ggf. eine

darüberhinausgehende) Kooperation. In Schleswig-Holstein gibt es viele gute Beispiele, an die es im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein anzuknüpfen gilt: der IT-Verbund Stormarn, der IT-Dienstleister KommuniT, der alle Kommunalgruppen umfasst, die Bündelung der Funktion des behördlichen Datenschutzbeauftragten beim Kreis für die kreisangehörigen Gemeinden (die im Übrigen vor dem Hintergrund des Art. 37 Abs. 3 DSGVO an Bedeutung gewinnen wird), die Gemeinsame Stelle bei der VAK für das Fachverfahren „KoPers Kommunal“, um nur einige zu nennen.

## Erfolgsfaktoren der kommunalen Digitalisierung

Thomas Höhn, HÖHN CONSULTING GmbH

Die Digitalisierung im kommunalen Bereich wird häufig auf die Verfügbarkeit von Breitband-Kommunikationsnetzen und den Online-Zugang zu Verwaltungsdienstleistungen reduziert. Diese Sicht verkennt, in welchem Ausmaß und in welcher Vielfalt digitale Angebote für alle Lebensbereiche und Interessenlagen in der Kommune bereits heute vorhanden (oder möglich) sind. Vom Online-Portal für Mitbring-, Mitfahrgelegenheiten oder Car-Sharing über Nachbarschaftshilfe und Internet-Shops für lokale Erzeuger bis hin zu Video-Sprechstunden mit Fachärzten oder Live Streaming von Theater- und Konzertaufführungen – das Angebot erprobter digitaler Lösungen ist breit und entwickelt sich laufend weiter.

Doch so vielversprechend diese Entwicklung für die Lebensqualität gerade auch in kleineren Städten und Gemeinden ist – es kommt wesentlich darauf an, welches Vorgehen gewählt wird, um den für unsere Bürgerinnen und Bürger entstehenden Nutzen digitaler Angebote und die hierfür von den Verantwortlichen aufzuwendenden Ressourcen zu optimieren. Dieser Beitrag will vor diesem Hintergrund die Erfolgsfaktoren einer gelungenen kommunalen Digitalisierung vorstellen.

### Konsequent am lokalen Bedarf orientieren

Die Ausgangslage der kommunalen Digitalisierung im ländlichen Raum ist in vielen Gemeinden ähnlich. Dennoch ist der jeweils optimale Weg zu bedarfsgerechten digitalen Bürgerservices so spezifisch wie die Kommunen, die ihn beschreiten wol-

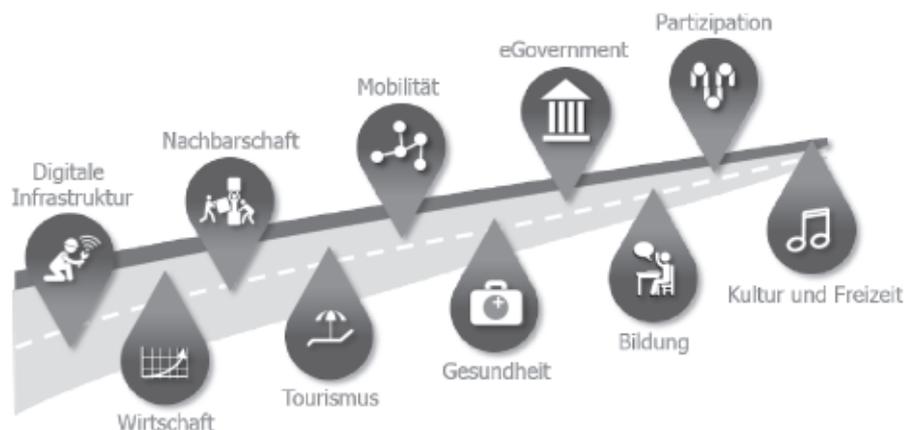
len. Die Bevölkerungsstruktur und -dichte, die Innovationskraft und -bereitschaft von Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Verwaltung und Kommunalpolitik, die infrastrukturellen Gegebenheiten des Breitbandausbaus und die bereits vorhandenen digitalen Serviceangebote – um nur einige wenige Einflussgrößen zu benennen – unterscheiden sich viel zu stark, um die kommunale Digitalisierung auf Grundlage einer einheitlichen Blaupause in Angriff nehmen zu können. Den Ausgangspunkt jeder erfolgreichen kommunalen Digitalisierungsstrategie bildet daher eine belastbare Bedarfsanalyse unter Einbeziehung aller maßgeblichen Interessenvertreter. Ohne diese Abstimmung digitaler Lösungen auf den ortsspezifischen Bedarf ist das Risiko hoch, dass die Resonanz gering ist, denn „Genutzt wird nur, was ge-

braucht wird!“, wie es Marika Puskeppel von der „Plattform Ländliche Räume“ der Andreas-Hermes-Akademie kurz und sehr treffend formuliert.

### Digitalisierung als Bestandteil der Daseinsvorsorge für alle begreifen

Die Digitale Kommune bietet allen Bevölkerungsgruppen neue Möglichkeiten. Sie ist keinesfalls die exklusive, von der übrigen Lebenswelt der Kommune getrennte Nische der örtlichen „digital Nerds“. Ebenso wenig begründet sie eine Zweiklassen-Gesellschaft von bereits „digital“ und noch „analog“ lebenden Mitbürgerinnen und Mitbürgern. Ganz im Gegenteil bietet kommunale Digitalisierung etwa gerade für ältere Menschen im Bereich der medizinischen Betreuung, der Mobilität oder der zwischenmenschlichen Beziehungen sehr attraktive Perspektiven. Entscheidend ist daher, alle Bevölkerungsgruppen – auch die ohne Computerefahrung – sowohl bei der Bedarfsanalyse und Konzeption als auch bei der Ausgestaltung der Bedienungslogik einer Lösung sowie den Formaten zur Schulung und Betreuung ihrer Anwender in besonderer Weise zu berücksichtigen.

### Die Handlungsfelder der Digitalen Kommune im Überblick



Grafik © HÖHN CONSULTING GmbH

## **An Vorhandenes anknüpfen**

Kommunale Digitalisierung steht nicht in Konkurrenz zu den etablierten Strukturen und Angeboten im ländlichen Raum. Digitale Lösungen tragen im Gegenteil dazu bei, die bestehenden sozialen Netzwerke zu vertiefen (z. B. durch Lösungen zur Unterstützung der Nachbarschaftshilfe oder eine digitale Ehrenamtsbörse), die Zuzugsbereitschaft in die ländliche Kommune zu befördern (z. B. durch Services zur Verbesserung der Mobilität) oder den Verbleib im vertrauten Umfeld zu erleichtern (z. B. durch telemedizinische Angebote für ältere oder chronisch kranke Patienten). Digitale Lösungen knüpfen dabei an die „analoge“ Welt der Gemeinde an, indem sie sich auf die vorhandenen Einrichtungen stützen oder etablierte nicht-digitale Angebote einbeziehen. So empfehlen sich etwa in Markttreffs oder VHS-Stützpunkten öffentliche Zugänge zu digitalen Services, bei deren Nutzung computerunerfahrene Anwender aktiv unterstützt werden. Videosprechstunden mit Fachärzten sind ebenso in den Räumen des ortsansässigen allgemeinpraktischen Arztes vorstellbar. Und „Mitfahrbänke“ oder ehrenamtliche Bürgerbusse lassen sich wirkungsvoll in ein digitales Mobilitätsmanagement integrieren.

## **Mit einer kommunalen Digitalen Agenda den Planungsrahmen abstecken**

Die Digitale Kommune kennt viele unterschiedliche Handlungsfelder. Alle Experten warnen vor diesem Hintergrund eindringlich davor, die Digitalisierung der ländlichen Kommunen ohne eine überlegt fokussierte und priorisierte Mehrjahresplanung anzugehen. Im Mittelpunkt dieser Digitalisierungsplanung (vielfach als „Digitale Agenda“ bezeichnet) steht ein an den identifizierten Bedarfsprioritäten ausgerichtetes Konzept für die stufenweise Entwicklung und Etablierung digitaler Bürgerservices. Da sich die Umsetzung vollflächiger digitaler Angebote mit diversen konzeptionellen, technologischen und ressourcenbezogenen Herausforderungen verbindet, ist es nicht ratsam, die Planung auf weniger als fünf Jahre auszulegen. In soweit auf regionaler oder Landesebene bereits Strategien, Standards oder bewährte Lösungen existieren, sollte eine kommunale Digitale Agenda auf „Anschlussfähigkeit“ achten. Dies sichert die Vereinbarkeit der eigenen Planung mit den überörtlichen Zielen und Umsetzungsvoraussetzungen und erhöht damit die Chance, Konzepte und Lösungen in der Kooperation mit anderen Kommunen zu entwickeln oder von diesen zu übernehmen.

## **Erreichbare Etappenziele definieren**

Von der Notwendigkeit, sich optimal vorbereitet und abgestimmt auf den Weg zur Digitalen Gemeinde zu begeben, war be-

reits die Rede. Erfolgsentscheidend sind in diesem Zusammenhang erreichbare Etappenziele. Im Sinne eines „Weniger ist mehr!“ ist dabei insbesondere zu Beginn des Digitalisierungsprozesses auf rasche Erfolge und einen breiten Nutzen zu achten, um das Projekt ins Gespräch zu bringen und ihm den nötigen Rückenwind zu verschaffen. Dies hilft bei der Etablierung digitaler Services, die sich zunächst einschwingen müssen und daher erst nach einiger Zeit Akzeptanz erzielen (z.B. lokale Shopping-Portale im Internet). Jedes Etappenziel sollte mit klaren, möglichst messbaren Erfolgskriterien (z.B. Nutzerzahl eines bestimmten Serviceangebots) untersetzt werden, um die Bewertung der Zielerreichung zu erleichtern.

## **LEGO®-Strategie anwenden**

Nicht selten finden sich isolierte digitale Lösungen für einzelne Serviceangebote nach einigen Jahren in einer Sackgasse wieder, weil sie nicht ausbaufähig oder finanzierbar sind. Deutlich aussichtsreicher sind digitale Angebote, die sich in eine modular angelegte Architektur einfügen. Diese modular auf der Basis der „LEGO®-Strategie“ konzipierten Angebote sind im Gegensatz zu Individuallösungen miteinander kombinierbar, in Kommunen unterschiedlicher Größe einsetzbar und durch andere Kommunen mit geringem Aufwand nutzbar. Die von mehreren digitalen Angeboten gemeinsam genutzte Lösungsplattform mit einer einheitlichen Serviceinfrastruktur führt zu einer deutlich verbesserten Wirtschaftlichkeit der Softwareentwicklung und sichert auch langfristig eine hohe Professionalität bei Systembetrieb und Anwenderbetreuung. Unterschiedlichste Anbieter können auf der Basis einer standardisierten Lösungsplattform eigene Anwendungen und Basisdienste entwickeln, Regionen maßgeschneiderte digitale Services realisieren und dabei ortsansässige Technologiepartner einbinden – kein unwesentlicher Aspekt der regionalen Wirtschaftsförderung speziell im Bereich der mittelständischen IT-Unternehmen vor Ort.

## **Verfügbare Lösungen übernehmen und anpassen**

Für nahezu jedes Einsatzszenario im ländlichen Raum sind inzwischen erprobte digitale Lösungen verfügbar. Vielfach liegen die Nutzungsrechte an diesen IT-Anwendungen bei öffentlich-rechtlichen Institutionen, was die Übernahme durch andere kommunale Einrichtungen – auf der Grundlage der „Kieler Beschlüsse“ – auch wirtschaftlich überaus attraktiv macht. Die funktionale Reife sowie die geringen Kosten einer Lösung dürfen im Rahmen einer Entscheidung über deren Übernahme jedoch nicht die alleinigen Kriterien sein. Ausschlaggebend ist unter strategischen Gesichtspunkten vielmehr,

wie sich die adaptierte Lösung in das modulare Gesamtkonzept der eigenen Digitalen Gemeinde einfügt. Falls dieser übergeordnete Aspekt mit Rücksicht auf ein günstiges oder rasch verfügbares digitales Angebot vernachlässigt wird, ergeben sich „Serviceinseln“, die den ganzheitlichen Ansatz, die Entwicklungsfähigkeit und letztlich die Akzeptanz der Digitalen Kommune nachhaltig gefährden.

## **Nachhaltigkeit entscheidet über den Erfolg digitaler Angebote**

Nicht wenige digitale Lösungen für den kommunalen Bereich, die sich mit Medienpräsenz und Innovationspreisen schmücken, werden im weiteren Verlauf vernachlässigt oder ganz aufgegeben. Es zeigt sich dabei immer wieder, dass es das eine ist, einen kreativen Lösungsansatz in einem Pilotprojekt zum Leben zu erwecken, und ein gänzlich anderes, ein professionell konzipiertes, durchfinanziertes und breit akzeptiertes digitales Serviceangebot dauerhaft zu etablieren. Damit soll keinesfalls der Sinn und Nutzen innovativer Pilotprojekte in Frage gestellt werden, denn sie sind die konzeptionellen Triebfedern der digitalen Entwicklung. Wichtig ist jedoch, diese Initiativen in ein Gesamtkonzept einzubinden und frühzeitig darauf hinzuwirken, dass die entstehenden Lösungen sich auch im Alltag der Gemeinde bewähren und etablieren.

## **Fehler zulassen**

Vielfach mangelt es unserer Führungs- und Entscheidungskultur an Fehlertoleranz. Einmal getroffene Festlegungen zur Durchführung eines Projektes oder zu einer bestimmten Lösungsstrategie dürfen nicht mehr in Frage gestellt werden. Falls diese nicht aufrechterhalten werden können, gelten das Projekt und mit ihm oftmals alle ähnlichen Initiativen oder Lösungswege als „gescheitert“. Die kommunale Digitalisierung befindet sich – gemessen an den strategischen Zielen der Digitalen Gemeinde – noch am Beginn ihrer Entwicklung. Nicht alle Risiken und Unwägbarkeiten eines innovativen Angebots lassen sich daher bereits in der Planungs- und Konzeptionsphase überblicken. Dies gilt im besonderen Maße für die spätere Nutzerakzeptanz eines digitalen Serviceangebots, die häufig lediglich prognostiziert werden kann. Falls sich die zu Projektbeginn formulierten Erwartungen nicht bestätigen, muss zweifellos analysiert werden, worin die Gründe für diese Abweichungen liegen. Nur so können erforderlichenfalls Korrekturen an dem fraglichen Projekt vorgenommen und Lehren für ähnliche oder künftige digitale Initiativen gezogen werden. Ein belastbarer Grund, um den Weg zur digitalen Kommune aufzugeben, ist ein schwieriges oder auch gescheitertes Digitalisierungsprojekt jedoch nicht!

## Breite Unterstützung erreichen

Wie der Erfolg herkömmlicher Serviceangebote werden auch digitale Lösungen zu Recht an der Intensität ihrer Nutzung gemessen. Erfahrungsgemäß empfiehlt es sich daher, repräsentative Vertreter der Zielgruppen der Digitalisierung bereits zu Projektbeginn an der Planung zu beteiligen. Dies gewährleistet die Bedarfsgerechtigkeit der digitalen Angebote und macht die Digitale Gemeinde zu einem gemeinsamen Anliegen aller. Dies ist auch deshalb so wichtig, weil die Digitale Gemeinde kein beliebiges Modernisierungsprojekt ist, dessen Unterstützung durch die Vertreter der Gemeindeverwaltung allein bereits den Erfolg sicherstellt. Die kommunale Digitalisierung kann nur gelingen, wenn sie auf einer breiten Akzeptanz beruht, die alle Bevölkerungsgruppen und die maßgeblichen ortsansässigen Unternehmen einbezieht. Ohne diese Zustimmung ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass die Digitale Gemeinde zu einer im Wesentlichen von der Verwaltung getragenen Initiative verkümmert, die nur einen Bruchteil des ihr zugeordneten Wirkungsgrades erreicht. Die nicht selten sehr niedrigen Nutzerzahlen von eGovernment-Angeboten sollten hier eine deutliche Warnung sein.

## Professionelle Begleitung ermöglichen

Auf dem Weg zur Digitalen Gemeinde stellen sich zahlreiche anspruchsvolle Konzeptions-, Moderations- und Steuerungsaufgaben, die hohe Professionalität und Erfahrung erfordern:

- Strategische Ziele müssen bestimmt und im mehrjährigen Projektverlauf nachjustiert werden
- Umsetzungsplanungen mit klaren Erfolgskriterien und Meilensteinen sind erforderlich
- Potenzielle Multiplikatoren sind zu identifizieren, zu aktivieren und dauerhaft zu motivieren
- Maßgeschneiderte Beteiligungskonzepte sind zu erarbeiten und wirkungsvoll umzusetzen
- Bedarfe sind strukturiert zu erheben und in technisch umsetzbare Vorgaben zu überführen
- Externe Partner für Softwareentwicklung, Verfahrensbetrieb und Projektmarketing müssen gefunden und laufend koordiniert werden

Inwiefern Mitarbeiter der Kommune oder anderer lokaler öffentlich-rechtlicher Träger mit Erfahrung aus vergleichbaren Projekten zur Verfügung stehen oder externe

Berater mit der benötigten Expertise phasen- oder themenbezogen eingebunden werden sollten, kann nur aufgrund der spezifischen Gegebenheiten vor Ort sachgerecht entschieden werden.

## Die digitale Zukunft beginnt – heute!

Wie die skizzierten Einsatzszenarien digitaler Lösungen deutlich machen, ist kommunale Digitalisierung nicht nur etwas für einige wenige Technikbegeisterte. Sie eröffnet allen Einwohnern neue Möglichkeiten. Und das nicht erst in ferner Zukunft. Vielerorts stehen bereits leistungsfähige Kommunikationsnetze zur Verfügung. Gleiches gilt für zahlreiche Lösungen, die sich praktisch bewährt haben und Akzeptanz finden. Gute Gründe also, sich mit der eigenen Kommune auf den digitalen Weg zu machen. Dieser Weg erfordert neben einer klugen Strategie und einer pragmatischen Umsetzungsplanung engagierte Thementreiber und Akteure, aber auch langfristige Investitionen. Aber das erreichbare Ergebnis, eine moderne Kommune mit vielfältigen digitalen Serviceangeboten in allen Lebensbereichen, kann einen wesentlichen Beitrag leisten, um die Attraktivität nicht nur der vielen ländlich geprägten Gemeinden unseres Landes deutlich zu steigern.



## Mit der LoBox in der Streugutbehälter-Version

ist Ihr Streugut bei jedem Wetter geschützt und immer einsatzbereit.

Die LoBox besteht aus glasfaserverstärktem Duroplast-Kunststoff - GFK - ist UV-, temperaturbeständig / kältefest bis -60°C und korrosionsfest, wodurch bei sachgemäßem Einsatz eine lange Nutzungsdauer von 20 Jahren zu erwarten ist. Glatte Innenwände ermöglichen ein rückstandsfreies Entleeren und eine leichte Reinigung.

### Der sehr stabile Deckel

ist standardmäßig und aufpreisfrei stapelbar, sicher gegen Vandalismus und optional verschließbar. Die LoBox ohne Öffnung ist mit Deckel stapelbar und ohne Deckel leer ineinander stapelbar (nestbar). Außerdem ist die LoBox standardmäßig und aufpreisfrei 4-seitig mit Hubwagen und Stapler unterfahrbar. Mit dem Europaletten-Maß 1200mm x 800mm lässt sich die LoBox platzsparend auf dem LKW transportieren.

### Die LoBox reduziert Leergutfahrten

10 LoBoxen pro Stellplatz = 320 Boxen auf einem LKW.  
Zum Vergleich = 64 Gitterboxen auf dem gleichen LKW.

### Preise

ohne Entnahmeöffnung inklusive Deckel: 149 Euro netto  
ab Werk, plus Transport: inkl. MwSt. 177,31 Euro

mit Entnahmeöffnung inklusive Deckel: 326 Euro netto  
ab Werk, plus Transport: inkl. MwSt. 387,94 Euro

### Technische Daten

Außenmaße ca. 1200 mm x 800 mm  
Höhe ca. 715 mm

Nutzhalt Version ohne Entnahmeöffnung ca. 469 Liter  
Nutzlast max. brutto 750 kg  
Gewicht Box ca. 50 kg  
Gewicht Deckel ca. 16 kg

### Zusatzangaben

4-fach stapelbar, Auflast max. 2250 kg

# LoBox

**Thomas Lorenz  
Industrietechnik  
GmbH & Co. KG**

Hansastr. 75  
49134 Wallenhorst  
Tel. +49 5407 8322889  
Fax. +49 5407 832247

Im Grund 7  
99897 Tambach-Dietharz  
Tel. +49 36252 3470  
Fax. +49 36252 34747

info@streugutbehaelter.de

# KOMMUNAL 4.0 e.V. – Informations- und Vernetzungsdrehscheibe zur Digitalisierung kommunaler Infrastrukturen

Günter Müller-Czygan, Meschede

## 1. Einleitung

Viele kommunale Entscheider suchen angesichts zukünftiger Herausforderungen wie dem demografischen Wandel oder dem Klimawandel nach neuen Wegen, um ihre kommunalen Infrastrukturen besser an reale Nutzungsbelange anzupassen. Auf der anderen Seite wollen Hochschulen und Unternehmen passende Lösungen dafür entwickeln. Ideen und Impulse hierzu erhoffen sich die Beteiligten von den verschiedenen technischen Entwicklungen der Digitalisierung, insbesondere aus dem Umfeld von Industrie 4.0. Allerdings führt die enorme Vielfalt an Informationen, Lösungsansätzen und Publikationen, über die seit 2013 in den öffentlichen Medien unter den Stichworten Industrie 4.0, Big Data oder IoT (Internet of Things) zunehmend berichtet wird, für den Einzelnen eher zur Verwirrung. Eine Ableitung von Lösungshilfen auf den kommunalen Sektor ist ohne einen intensiven Einstieg in das Thema kaum zu schaffen. Der Verein KOMMUNAL 4.0 e.V. will hier Unterstützung bieten und für Kommunen, Unternehmen und Hochschulen eine wertvolle Informations- und Vernetzungsdrehscheibe sein.

## 2. Vereinsentstehung aus dem Projekt KOMMUNAL 4.0 heraus

Vor rund drei Jahren entstand die Technologieinitiative KOMMUNAL 4.0 durch IT- und Maschinenbauexperten der Wasserwirtschaft. Damals war das Thema Digitalisierung in der kommunalen Wasserwirtschaft kaum präsent, obwohl schon seit vielen Jahren unzählige Daten in wasserwirtschaftlichen Anlagen und Objekten erfasst und archiviert werden. Eine Datennutzung beschränkte sich in erster Linie auf die aktuelle Prozessbeobachtung oder die Nachweisführung der Regel- und Gesetzeskonformität gegenüber den zuständigen Behörden. Historische Daten wurden zwar gesammelt, waren im Regelfall aber nur dann von Interesse, wenn sie der Bemessungsgrundlage zukünftiger Planungen dienten oder zur Nachweisführung bei Schadensfällen herangezogen werden mussten. In Einzelfällen wurden zur Verbesserung der Anlagenperformance spezielle Datenauswertungen vorgenommen. Eine gezielte Datennutzung z.B. für

eine vorausschauende Betriebsführung zur Steigerung von Effizienz und Anlagensicherheit war kaum anzutreffen.

Angeregt durch die steigende Anzahl an Veröffentlichungen zu Industrie 4.0 entschied sich die KOMMUNAL 4.0-Initiatoren, diese technischen Möglichkeiten auf ihre Vorteile bzw. ihren Nutzen für die kommunale Wasserbranche zu untersuchen. Nachdem ein Überblick vorlag, entstand ein erstes Grundkonzept an Digitalisierungslösungen für die kommunale Wasserbranche mit dem Titel KOMMUNAL 4.0. Wesentliche Grundgedanken hiervon waren Anfang 2015 Bestandteil einer Bewerbung im Technologiewettbewerb „Smart Service Welt I“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. KOMMUNAL 4.0 wurde als einer der Sieger des Technologiewettbewerbs [1] ausgewählt, die Umsetzung der anspruchsvollen Technologieentwicklungen konnte im Frühjahr 2016 dann begonnen werden. Gemäß offizieller Darstellung des BMWi lassen sich die wesentlichen Zielstellungen von KOMMUNAL 4.0 wie folgt zusammenfassen: „Ziel von KOMMUNAL 4.0 ist die Entwicklung einer Daten- und Service-Plattform für kommunale Infrastrukturen am Beispiel der Wasserwirtschaft. Vorhandene Daten aus Städten und Gemeinden sollen fach- und abteilungsübergreifend erfasst, ausgewertet und z. B. steuerungstechnisch für eine ganzheitliche Betriebsführung von Kanal-

netzen, Regenbecken und Kläranlagen genutzt werden. Es werden Geschäftsmodelle entwickelt, die eine effektive Planung und den effizienten Betrieb kommunaler Infrastruktursysteme ermöglichen“ [2].

Den Verantwortlichen des Förderprojekts war bereits in der Antragsvorbereitung klar, dass mit der Digitalisierung etwas sehr Großes und mit vergleichsweise schneller Geschwindigkeit das kommunale Umfeld erreichen wird. Speziell für die Wasserwirtschaft würde klassische ingenieurbasierte Forschung alleine nicht mehr ausreichen, dieser Entwicklung auf Dauer gerecht zu werden. Durch die frühzeitige Analyse von Publikationen, Studien und Forschungen aus dem Umfeld von Industrie 4.0 wurden Themenfelder wie z.B. Datenhoheit, Datenrecht oder Vergaberecht identifiziert, die zwar nicht zum Kerngebiet der Wasserwirtschaft zählen, sich aber infolge der Digitalisierung erheblich auf das Umfeld kommunaler Infrastrukturen auswirken würden. Das Technologieprogramm „Smart Service Welt I“ bewegt sich nahezu ausschließlich im industriellen Sektor und das Projekt KOMMUNAL 4.0 ist der einzige Teilnehmer aus dem kommunalen Umfeld. Die Integration in die Begleitforschung des industriellen Technologieprogramms sowie der enge Austausch mit dem Projektträger DLR und dem Fördergeber BMWi verschafften den Experten von KOMMUNAL 4.0 Einblicke in Themenbereiche, die in der Wasserwirtschaft teilweise noch nicht diskutiert, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft von Relevanz sein werden. Zudem erlaubt die Vernetzung mit anderen Industrie 4.0 – Forschungsnetzwerken, wie z.B. dem BMWi-Technologieprogramm „Smart Data“, den Zugriff auf erweitertes Wissen und Entwicklungsprognosen im Bereich der IT-Sicherheit und zu Rechtsfragen.

Da eine wesentliche Arbeitsaufgabe des



KOMMUNAL 4.0 Präsentation auf der IFAT 2016 [3]

Förderprojektes in der praktischen Erprobung technologischer Entwicklungen besteht, erfolgte bereits mit Antragsstellung der erste Austausch mit kommunalen Verantwortlichen. Dies wurde nach Vorlage des Förderbescheids intensiviert, eine erste öffentliche Präsentation von KOMMUNAL 4.0 fand auf der IFAT 2016 statt.

Es zeigte sich, dass die Digitalisierung in der Wasserbranche bei vielen Teilnehmern überhaupt noch kein Thema war. Die Vorstellungen, was Digitalisierung überhaupt bedeutet und was das mit der kommunalen Wasserwirtschaft zu tun hatte, waren äußerst unterschiedlich, teilweise sogar nicht vorhanden. Eine entsprechende Zurückhaltung auf der kommunalen Seite war daher nachvollziehbar. In den hunderten Gesprächen, die seit dem Start von KOMMUNAL 4.0 geführt wurden, hat sich gezeigt, dass es bei den meisten kommunalen Gesprächspartnern einer ausgiebigen Erklärung über Inhalt und Nutzen der Digitalisierung bedarf, um ein Interesse und die erforderliche Offenheit zu erreichen. Obwohl die Digitalisierung mittlerweile auch im kommunalen Umfeld als Thema angekommen ist, fehlt es vielfach an fundierter Information und den Möglichkeiten, gute Ideen aus dem Industrie 4.0 Umfeld auf die eigene Anwendung zu übertragen. Das Förderprojekt KOMMUNAL 4.0 eignet sich zwar ideal für diese Informations- und Kompetenzvermittlung, ist aber zeitlich begrenzt. Um die bisherigen Ideen und das bereits aufgebaute Expertennetzwerk aufrecht zu erhalten bzw. nach Projektende auch weiter entwickeln zu können, wurde der Verein KOMMUNAL 4.0 e.V. am 08.02.2017 in Schwäbisch Gmünd gegründet. Er unterstützt die bisherige Grundlagen- und Kompetenzvermittlung des Förderprojektes KOMMUNAL 4.0 und wird sich als Drehscheibe der Digitalisierung kommunaler Infrastrukturen um zentrale Aufgaben wie z.B. der Informationsbereitstellung, der Aus- und Weiterbildung sowie dem Networking kümmern. Der Verein versteht sich als zentraler Anlaufpunkt, um erste Schritte zur Digitalisierung kommunaler Infrastrukturen zu planen und umzusetzen oder um fortgeschrittene Technologieerweiterungen vorzunehmen. Auch wenn aufgrund der Nähe zum Förderprojekt der aktuelle Schwerpunkt im kommunalen Wassersektor zu sehen ist, sollen alle weiteren relevanten Sektoren kommunaler Infrastrukturen sukzessive dazu kommen. Ein Gründungsmitglied kommt bereits aus dem Abfallsektor. Zudem ist aktuell der Dialog mit Vertretern der Smart City Initiativen aufgenommen worden, da kommunale Infrastrukturen einen wesentlichen Bestandteil einer Smart City darstellen und ein wechselseitiger Austausch vorteilhaft für beide Seiten sein wird.

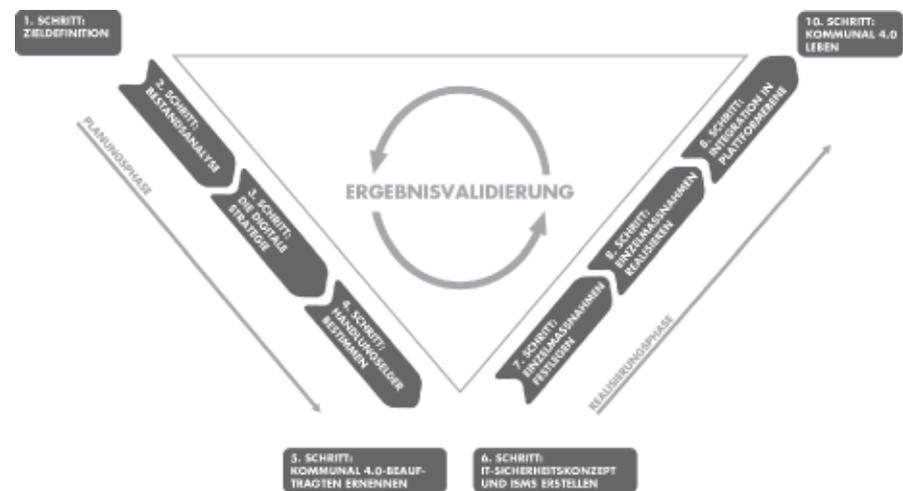


Gründungsmitglieder KOMMUNAL 4.0 e.V. Hintere Reihe v.l.: Peter Honsel, Hans-Peter Boos, Richard Ernst, Uwe Siemann, Daniel Storhas, Martin Penka. Vordere Reihe v.l.: Michael Schlichenmaier, Günter Müller-Czygan, Rainer Steffens [4]

### 3. Den ersten Schritt in die Digitalisierung richtig setzen

Bei der Komplexität der Digitalisierung wird sehr deutlich, wie wichtig Wissen und Fakten sind, um einen richtigen Einstieg in eine mögliche Digitalisierung kommunaler Infrastruktureinrichtungen zu finden. Fehlt dieses Wissen oder liegen nur ungenaue oder sogar falsche Fakten vor, bilden sich automatisch zwei Lager, bestehend aus Optimisten und Pessimisten. Das vorhandene Know-how spielt in kommunalen Organisationen eine wesentliche Rolle, ob die Digitalisierung eher als Chance oder als Risiko angesehen wird. Aus den zunehmend öffentlich präsentierten digitalen Pilotprojekten wird deutlich, dass es in erster Linie große Städte oder Abwasser-/Wasserverbände sind, die auf dem Weg in die Digitalisierung am weitesten vorangekommen sind.

Da die Größe und Kompetenz von Organisation wesentlich die Ziele und Inhalte der Digitalisierung mit bestimmen, eignen sich die interessanten Projekte leider selten als Schablone für kleinere und mittlere Kommunen. Gleiches gilt für die vielfach empfohlene Erstellung einer Strategie zu Beginn der Digitalisierung. Diese kann nicht ohne weiteres von jeder kleineren und mittleren Kommune umgesetzt werden, dazu fehlen meist erforderliche Ressourcen und die fachliche Möglichkeit, die bislang vorwiegend separat stehenden Fachthemen (Kanal, Kläranlage, Wasserversorgung, Regenwasserbewirtschaftung etc.) mit einer möglichen Strategie sinnvoll zu verknüpfen. Das Projekt KOMMUNAL 4.0 hat daher ein Modell der „10 Schritte“ erarbeitet, welches im Sinne eines agilen Prozesses angewendet werden kann. Die in der Mitte



10 Schritte der Digitalisierung nach dem KOMMUNAL 4.0-Modell [5]

platzierte Ergebnisvalidierung verweist auf den permanent erforderlichen Feedback-Prozess im Sinne von Design Thinking. Auch wenn auf den ersten Blick eine logische lineare Abfolge dargestellt ist, können Strategie und erste sinnvolle Umsetzungsmaßnahmen nach erfolgter Zieldefinition und Bestandsanalyse parallel oder bis zu einem gewissen Grad sogar unabhängig voneinander beginnen.

Am Beispiel der Auswahl einer Reinigungseinrichtung für Regenbecken soll diese Vorgehensweise deutlich gemacht werden. In einer Beispielkommune zeigt sich nach erfolgter Zieldefinition in der Phase der Bestandsanalyse, dass eine Digitalisierungsstrategie für die gesamte kommunale Infrastruktur viel Zeit und Planung in Anspruch nehmen wird. Die auf Basis der Bestandsanalyse erstellte Bedarfsermittlung hat nun gezeigt, dass zur Erfüllung der Anforderungen einer effizienten Digitalisierung neben einer zentralen Daten- und Serviceplattform in den kommunalen Infrastruktureinrichtungen auch smarte Maschinen und Systeme einzusetzen sind. Smarte Maschinen sind bereits mit zahlreichen Sensoren und Datenanbindungsschnittstellen ausgerüstet, um mit Hilfe ausgewählter Umgebungsdaten mit höchster Effizienz das beste Arbeitsergebnis zu erzielen. Zudem können sie sowohl autark betrieben als auch jederzeit an die übergeordnete IT-Systemstruktur angebunden werden [6]. In dieser Phase stellt die Fachabteilung nun fest, dass in einem Regenbecken eine neue Reinigungseinrichtung nach dem Wasserstrahlpumpenprinzip angeschafft werden muss. Nach Ende eines Regenereignisses werden solche Reinigungseinrichtungen in den Becken bei fallender Wasserspiegeltendenz aktiviert und halten den umgebenden Wasserkörper mittels eines durch eine Pumpe erzeugten Wasserstrahls in Bewegung. Dieser Vorgang bewirkt eine Remobilisierung abgelagerter Feststoffe bzw. es wird ein Absetzen verhindert. Bei der Entleerung des Bauwerks werden die in Schwebefindlichen Stoffe mit dem Abwasservolumenstrom in Richtung Kläranlage ausgetragen, um einen Übertritt in die Gewässer zu vermeiden.

Herkömmlicherweise würde nun die Beschaffung autark ablaufen, eine Abstimmung neuer Technologien auf eine spätere Digitalisierungsstrategie für die gesamte kommunale Infrastruktur erfolgt bis zur Vorlage des Strategiepapiers zu meist nicht. Damit kann eine gute Chance verpasst werden, auf elegante Weise den praktischen Weg in die Digitalisierung zu starten. Alternativ kann aber eine technische Lösung zum Einsatz kommen, die mit Hilfe digitaler Datenanalyse eine höhere Betriebseffizienz ermöglicht als übliche Lösungen. Klassische Reini-

gungseinrichtungen nach dem Wasserstrahlpumpenprinzip, sogenannte Strahljets, arbeiten im Betriebsfall bezogen auf einen erwarteten maximalen Verschmutzungsgrad. Reinigungsvorgänge laufen daher prinzipiell so ab, als würde es sich jedes Mal um ein Extremereignis handeln, auch wenn das nicht der Fall ist. Damit werden die energieintensiven Strahlreiner ungeachtet des tatsächlichen Verschmutzungsgrades oder der Ablagerungsintensität immer unter Volllast betrieben. Wird nun ein moderner, bereits mit Digitalisierungskomponenten ausgestatteter Strahljet beschafft, reduziert dies einerseits die Energiekosten bei gleichzeitig besserer Reinigungsleistung, andererseits stellt dieses Aggregat eine erste wichtige Komponente der Digitalisierungsstrategie dar. In unserem Beispielfall würde dann ein schwenkbarer Strahljet mit Kamertechnik und intelligenter Steuerungssoftware eingesetzt (z.B. AWS-Schwenkstrahljet mit IntelliGrid-Funktion). Die spezielle Kamera erfasst bildtechnisch in Kombination mit einer softwarebasierten Mustererkennung, wo sich auf der Beckensohle tatsächlich Ablagerungen befinden. Nach einem ersten Reinigungsvorgang wird dann im nächsten Arbeitsschritt nur dort der Wasserstrom hingeführt, wo noch eine Verschmutzung vorliegt. Kann keine Kamera eingesetzt werden, hat das Betriebsper-

orientiert und äußerst effizient betrieben werden. Durch die intelligente Situations- und Mustererkennung entsteht ein optimales Verhältnis zwischen Ressourceneinsatz und Reinigungsergebnis.

Ist der frühe Einsatz einer smarten lokalen Lösung wie zuvor beschrieben als Start in die Digitalisierung vorgesehen, ist sicherzustellen, dass diese Lösung auch zukunftscompatibel mit größeren Vernetzungslösungen ist, wie z.B. der KOMMUNAL 4.0-Plattform. Dies ist ein vergleichsweise einfacher Weg, sich an die Komplexität der Digitalisierung heran zu wagen und an überschaubarer Stelle zu erproben. Smarte Maschinen und Lösungen nach dem Intelli-Prinzip arbeiten autark mit den Vorteilen der Digitalisierung und lassen sich zu einem späteren Zeitpunkt ohne weiteres in eine übergeordnete Vernetzungssystematik einbinden, auch wenn eine digitale Gesamtstrategie der Kommune noch nicht feststeht. Intelligente Lösungen zum besseren Rückhalt von Schmutzstoffen mit Rechenanlagen, zur Effizienzsteigerung von Pumpwerken oder zur besseren Betriebsführung von SBR-Anlagen sind weitere Einstiegs-möglichkeiten in die Digitalisierung.

#### 4. Vernetzung als Erfolgsfaktor

Im Mittelpunkt einer erfolgreichen Digitalisierung steht sowohl die technische Vernetzung von Maschinen, Anlagen und



*Intelligente Schwenkstrahlreiner in einem Regenbecken [7]*

sonal die Möglichkeit, die Reinigungsergebnisse auf einem Panel einzugeben und im System zu dokumentieren. Der Arbeitsvorgang ist dann identisch zur Version der Kameraausrüstung. Damit kann die Reinigungseinrichtung bedarfs-

Infrastruktursystemen als auch die soziale Vernetzung der Beteiligten aus Wissenschaft, Kommune und Wirtschaft. Die Komplexität der anstehenden Aufgaben kann niemand alleine bewältigen. Mit dem Verein KOMMUNAL 4.0 e.V. [8] existiert

der erste interdisziplinäre Interessenverband, der sich speziell mit den unterschiedlichen Strömungen, Aspekten und Herausforderungen aus den unterschiedlichen Fach- und Denkrichtungen zur Digitalisierung in kommunalen Infrastrukturen auseinandersetzt.

Er bietet Kommunen sowie Wissenschaft und Wirtschaft einen gemeinsamen Raum für Diskussionen und Fachaustausch, für Networking und Problemlösung rund um die Digitalisierung in kommunalen Infrastrukturen, eine zentrale Informationsplattform zu den aktuellen Themen der Digitalisierung inkl. IT-Sicherheit und Datenschutz sowie Aus-, Weiterbildungs- und Beratungsangebote, die speziell auf die Belange kommunaler Einrichtungen in Sachen Digitalisierung zugeschnitten sind. Zudem wird er den Dialog zu Smart City Initiativen suchen, da kommunale Infrastrukturen einen wesentlichen Bestandteil einer Smart City darstellen und ein wechselseitiger Austausch vorteilhaft für beide Seiten sein wird.

Mit dem Start der Weiterbildungsreihe „Praxisworkshop Digitalisierung Wasserwirtschaft“, die im November 2017 in Marburg begann, bietet der Verein seine ersten eigenen Veranstaltungen an. Neben der Präsentation interessanter Impulsvorträge gewährt der Kurs den Teilnehmern genügend Raum, sich untereinander auszutauschen und mit Fachexperten zu verschiedenen Themen der Digitalisierung intensiv zu diskutieren. Zudem wird der Verein als Kooperationspartner an einigen Veranstaltungsreihen von Vereinsmitgliedern beteiligt sein. Termine sind in 2018 auch in Schleswig-Holstein geplant, so findet beispielsweise die erste Veranstal-

tung im neuen Jahr im Januar 2018 am Port of Kiel statt. Die Tagungsprogramme und Termine sind auf der Homepage des Vereins ([www.kommunal4null-ev.de](http://www.kommunal4null-ev.de)) aufgeführt.

#### 5. Literatur- und Quellenachweis

- [1] <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2015/20150721-smart-service-elt-gewinner-technologie-wettbewerb-stehen-fest.html>
- [2] [https://www.digitale-technologien.de/DT/Redaktion/DE/Standardartikel/SmartServiceWeltProjekte/smart-service-weltprojekt\\_kommunal%204.0.](https://www.digitale-technologien.de/DT/Redaktion/DE/Standardartikel/SmartServiceWeltProjekte/smart-service-weltprojekt_kommunal%204.0.)
- [3] [www.hst.de](http://www.hst.de)
- [4] Kommunal 4.0-Info, Mitgliedsinfor-

mation von KOMMUNAL 4.0 e.V., Ausgabe 1/2017, erschienen in der Zeitschrift Automation Blue Ausgabe 3/2017

- [5] [www.kommunal4null.de](http://www.kommunal4null.de)
- [6] Günter Müller-Czygan, Christopher Becker, „Mit smarten Maschinen in die digitale Wasserwirtschaft starten“, Zeitschrift Wasser & Abfall, Ausgabe 9/2016
- [7] [www.hst.de](http://www.hst.de)
- [8] [www.kommunal4null-ev.de](http://www.kommunal4null-ev.de)

Autoreninformationen:  
Dipl.-Ing. Günter Müller-Czygan  
KOMMUNAL 4.0 e.V.  
59872 Meschede  
Tel.: +49 291 9929-44  
Gunter.Mueller-Czygan@kommunal4null-ev.de



Erster Praxisworkshop Digitalisierung in Marburg [8]

## Digitalisierung des Bauleitplanverfahrens – Auswirkungen der BauGB-Novelle 2017 auf das kommunale Verwaltungshandeln

Guido Schröder, Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein

Mit der Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Bund die Regelungen zum Einsatz des Internets im Bauleitplanverfahren in wesentlichen Punkten erneuert. Einmal wurde die Nutzung des Internets zur Beteiligung der Öffentlichkeit gegenüber der alten Regelung erweitert. Des Weiteren sind Bauleitpläne jetzt

dauerhaft im Internet bereit zu halten. Mit der nun obligatorischen Beteiligung der Öffentlichkeit setzt der Bund Vorgaben aus der Änderung der Umweltverträglichkeitsprüfungsrichtlinie (UVP) der EU<sup>1</sup> um. Während der § 4a Abs. 4 BauGB (alter Fassung) die Möglichkeit des Einsatzes elektronischer Informationstechnologien

in Ergänzung der üblichen Beteiligung vorsah, ist die Beteiligung über das Internet nach § 4a Abs. 4 BauGB (neuer Fassung) ergänzend zur herkömmlichen Form nunmehr obligatorisch. Im Gesetzgebungsverfahren war diese Umsetzung in eine bundesrechtliche Regelung nicht unumstritten. Neben dem Planentwurf ist auch der Inhalt der herkömmlichen Bekanntmachung zusätzlich ins Internet einzustellen. Damit macht der Bund eine Vorgabe in einer Sache, die den Entscheidungsbereich der Gemeinde berührt. Dies betrifft alle Bauleitplanverfahren, deren frühzeitige Beteiligung der Träger

<sup>1</sup> Richtlinie 2014/52/EU der Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der .... UVP Richtlinie

öffentlicher Belange nach dem 13. Mai 2017 erfolgte<sup>2</sup>.

Vor der Erläuterung der neuen Regelungen steht ein kurzer Rückblick: Bereits mit der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) vom 11.11.2005 hat das Land Schleswig-Holstein den Gemeinden die Bekanntmachung über das Internet als gleichwertige Bekanntmachungsform neben dem Abdruck in der Zeitung, dem Verkündungsblatt oder durch Aushang an die Hand gegeben. Gerade die Bekanntmachungen im Bauleitplanverfahren erreichen durch die Aufzählung und Beschreibung der umweltrelevanten Informationen und des Kartenmaterials zum Geltungsbereich einen erheblichen Umfang. Bei Abdruck der Bekanntmachung in der Tageszeitung entstehen der Gemeinde schnell Kosten, die im vierstelligen Eurobereich liegen können. Gerade um Kosten zu vermeiden, machten die Gemeinden von den neuen Regelungen der BekanntVO<sup>3</sup> Gebrauch. Die Gemeinden veröffentlichten Bekanntmachungen zum Bauleitplanverfahren vollständig im Internet und wiesen kurz und knapp in der Tageszeitung darauf hin.

Im Jahr 2012 erging vom OVG Lüneburg ein Beschluss (Az.: 1 MN 218/11), der besagte, dass eine Hauptsatzung, die eine ausschließliche Bekanntmachung über das Internet vorsieht, gegen Bundesrecht verstößt, da der § 4a Abs. 4 BauGB alter Fassung besagt, dass eine Beteiligung über das Internet nur ergänzend aber nicht ausschließlich erfolgen könne. In dem vom OVG Lüneburg zu beurteilenden Fall hatte eine Gemeinde den vollständigen Bekanntmachungstext ins Internet gestellt und in der Zeitung einen kurzen Hinweis dazu veröffentlicht. Da dies in vielen Gemeinden gängige Verwaltungspraxis geworden war, hat dieser Beschluss eine größere Zahl von Bebauungsplänen infiziert, die in der Folge der Rechtsprechung des OVG Lüneburg von den unteren Bauaufsichtsbehörden nicht mehr angewendet werden konnten.

Seit dem 13. Mai 2017 gilt für Bauleitplanverfahren das Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung, das folgende Änderungen enthält. Die Öffentlichkeit ist in jedem Bauleitplanverfahren über das Internet durch die zeitlich befristete Bereitstellung von Planentwürfen zu beteiligen. Dies ist geregelt im § 4a Absatz 4 BauGB, der die Gemeinde verpflichtet, die nachfolgend stehenden Inhalte im Bauleitplanverfahren neben der öffentlichen Auslegung zusätzlich im Internet bereitzustellen:

1. den Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung der Auslegung von Planentwürfen im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB und
2. die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszuliegenden Unterlagen.

Dies muss die Gemeinde auf ihren eige-

nen Seiten und über ein zentrales Portal des Landes vollziehen. Der Gesetzgeber ist nicht so weit gegangen, dass eine förmliche Beteiligung allein über das Internet ermöglicht würde (in Verbindung mit einem Hinweis darauf in der Tageszeitung, siehe § 4 Abs. 1 BekanntVO), sondern nur die zusätzliche Bereitstellung der herkömmlichen Bekanntmachung (Tageszeitung, Bekanntmachungsblatt, Aushang) im Internet.

Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange können regelmäßig elektronisch angefordert werden. Es ist ausreichend, die Unterlagen über einen Link zur Verfügung zu stellen, es ist nicht erforderlich, alle Dokumente als Pdf-Datei in den Nachrichtenanhang einzufügen<sup>4</sup>. Ein Träger öffentlicher Belange ist berechtigt, die Unterlagen in Papierform anzufordern.

Die Bereitstellung der Inhalte auf den eigenen Internetseiten ist für die Gemeinden während des Bauleitplanverfahrens obligatorisch. Eine Nichtbeachtung führt zu einem beachtlichen Mangel, aus dem ein Bebauungsplan angegriffen werden kann<sup>5</sup>. Das Unterlassen einer zeitlich befristeten Veröffentlichung im Landesportal während eines Bauleitplanverfahrens hingegen stellt einen unbeachtlichen Fehler dar.<sup>6</sup>

Nach § 6a BauGB soll eine zusammenfassende Erklärung zum Flächennutzungsplan, die Planunterlage und die Begründung - neben der öffentlichen Auslage im Amt, bzw. im Rathaus - im Internet auf den Seiten der Gemeinde und über ein zentrales Portal des Landes dauerhaft bereitgestellt werden. In § 10a BauGB finden Sie die entsprechende Regelung zu § 6a BauGB für Bebauungspläne. Dies ist eine „Sollvorschrift“ deren Nichtbeachtung auf den ersten Blick nicht zwangsläufig zu einem Bekanntmachungs- oder Verkündungsmangel des Planes führen muss. Ist damit ein Ermessen der Gemeinde verbunden? Kann die Gemeinde es sich aussuchen, ob Pläne dauerhaft im Internet bereitgestellt werden oder nicht? Ein Blick in die Planerhaltungsvorschrift des § 214 BauGB hilft nur bedingt weiter. Im Kanon der beachtlichen Verfahrensmängel ist die ausgebliebene dauerhafte Bereitstellung nicht aufgeführt worden. Welche Folgen die Nichtbeachtung dieser Regelung für die Rechtskraft des Bebauungsplanes hätte, kann heute noch nicht bis ins letzte abgesehen werden. Die Meinungen dazu gehen mangels einschlägiger Rechtsprechung auseinander. Die Änderung der UVP-Richtlinie der EU führt folgendes dazu aus:

„Die genauen Vorkehrungen für die Unterrichtung der Öffentlichkeit (beispielsweise durch Anschläge innerhalb eines gewissen Umkreises oder Veröffentlichung in Lokalzeitungen) und Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit (beispiels-

weise durch Aufforderung zu schriftlichen Stellungnahmen oder durch eine öffentliche Anhörung) werden von den Mitgliedstaaten festgelegt. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Informationen der Öffentlichkeit auf der angemessenen Verwaltungsebene elektronisch zugänglich sind, wenigstens über ein zentrales Portal oder über einfach zugängliche Zugangspunkte.“

Diese europarechtliche Norm lässt nicht erkennen, dass der Normgeber eine Wahlfreiheit einräumen wollte.

Auch der Hinweis auf ein Ermessen bei der Veröffentlichung, eingefügt in die Gesetzesbegründung zur BauGB-Novelle, kann die EU-Richtlinie nicht ins Gegenteil verkehren.<sup>7</sup> Zumal ein Ermessen aus dem Grund gesehen wird, um eine mögliche INSPIRE-Pflicht der Bauleitplanung abzuwenden. Wer den Bebauungsplan und den Flächennutzungsplan überhaupt nicht auf Dauer im Internet bereitstellen will, weil eine Wahlfreiheit durch die Sollvorschrift angenommen wird, geht mindestens ein Risiko für den Bebauungsplan ein.

#### **Welche Planunterlage muss ins Internet eingestellt werden? Die digitale Version oder erst ausdrucken, unterschreiben und dann wieder einscannen?**

In der Praxis stellt sich die Frage, ob die

<sup>2</sup> siehe dazu die Überleitungsvorschrift § 245c BauGB

<sup>3</sup> § 4 Abs. 1 BekanntVO: Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen des Trägers der öffentlichen Verwaltung in der Bekanntmachungsform Internet erfolgen dadurch, dass sie im Internet bereitgestellt werden und in der Zeitung unter Angabe der Internetadresse hierauf hingewiesen wird; der Hinweis in der Zeitung entfällt bei Bekanntmachungen, die keine Rechtsetzungsvorhaben betreffen. Der Hinweis in der Zeitung kann durch einen entsprechenden Hinweis an mindestens einer Bekanntmachungstafel des Trägers der öffentlichen Verwaltung ersetzt werden; § 5 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Beachtung der Sätze 1 und 2 ist in den Akten zu vermerken.

<sup>4</sup> Siehe § 4a Abs. 4 Sätze 2 und 3: „Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können durch Mitteilung von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 und der Internetadresse, unter der der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen nach Satz 1 im Internet eingesehen werden können, eingeholt werden; die Mitteilung kann elektronisch übermittelt werden. In den Fällen des Satzes 2 hat die Gemeinde der Behörde oder einem sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Verlangen den Entwurf des Bauleitplans und der Begründung in Papierform zu übermitteln; § 4 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.“

<sup>5</sup> Siehe § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

<sup>6</sup> Siehe § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchstabe e BauGB

<sup>7</sup> Siehe Begründung zur BauGB Novelle: „Die Regelung zur elektronischen Veröffentlichung von Bauleitplänen lässt den Kommunen ausdrücklich Ermessensspielraum, um keine Betroffenheit nach Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1) auszulösen.“

digital erstellte Arbeitsdatei des beschlossenen Bebauungsplanes (so wie sie aus dem Rechner kommt) für eine Bereitstellung im Internet ausreicht oder ob eine eingescannte Version des unterschriebenen und gesiegelten Originals erforderlich sei. Allein der Wortlaut des Gesetzes lässt zur Beantwortung dieser Frage wenig Spielraum zu. In § 6a und § 10a BauGB wird der wirksame Flächennutzungsplan und der rechtskräftige Bebauungsplan genannt. Solange eine digitale Signatur für die digitale Planunterlage nicht etabliert ist, die eine händische Unterschrift und das Beidrücken eines Dienstsigels entbehrlich machen würde, wird hier ein Scan der ausgefertigten Urkunde aus Papier gemeint sein.

### Welche Unterlagen sind zur Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet einzustellen?

Grundsätzlich hat die Gemeinde ein Ermessen, welche Unterlagen aus den vorliegenden Informationen der Öffentlichkeit zusammen mit den Planentwürfen während der Öffentlichkeitsbeteiligung zugänglich gemacht werden sollen<sup>8</sup>. Dies gilt sowohl für die herkömmliche Bekanntmachungsform als auch bei der Beteiligung über das Internet. Jedoch gilt nach dem Wortlaut des Gesetzes, dass alle Informationen, die öffentlich ausgelegt werden, ausnahmslos ins Internet eingestellt werden<sup>9</sup>. Gerade bei alten und unhandlichen Plänen (z.B. Landschaftsplänen) kann ein technisches Problem darin bestehen, diese Unterlagen zu digitalisieren. Es empfiehlt sich in diesem Fall, relevante Teile des Landschaftsplans als Ausschnitt in die Begründung einzubetten. Fallstricke können der planenden Gemeinde auch entstehen, wenn beispielsweise DIN-Normen Bestandteil von Festsetzungen des Bebauungsplans sind, die der Öffentlichkeit zur Kenntnis gegeben werden oder urheberrechtlich geschützte Bilddateien in die Begründung übernommen werden. Ein gangbarer Weg, sich von Schadenersatzforderungen durch die Veröffentlichung von urheberrechtlich geschützten Inhalten, wie beispielsweise DIN-Normen freizuhalten, könnte darin liegen, in der Internetbeteiligung einen Hinweis einzustellen, wo (unter genauer Bezeichnung des Ortes und der Öffnungszeiten) diese Unterlagen eingesehen werden können. Es gibt bei aller Vorsicht zu diesem Rat derzeit keine Erkenntnisse, dass damit ein Verfahrensfehler verbunden sein könnte.

### Unter welcher Adresse veröffentlicht die Gemeinde Planunterlagen und zugehörige Dokumente im Internet?

Für die förmliche Bekanntmachung im Internet sind einerseits die Anforderungen an die erforderliche „Anstoßwirkung“ einer Bekanntmachung zu beachten, die



KOSTENFREIE  
EINRICHTUNG

**DA** DEUTSCHES  
AUSSCHREIBUNGSBLATT  
Das Auftragsportal.

## eVergabe

So einfach wie ein Handschlag

- ✓ Rechtskonform, sicher und praxiserprobt
- ✓ Elektronische Vergabeakte mit Nachtragsverwaltung
- ✓ Eigene Formulare oder Vorlagen (VHB, Tarifreue)
- ✓ Bewerberdatenbank inkl. Branchen und Nachweisen
- ✓ Assistent für Termin-Planung und LV-Erstellung
- ✓ Integrierte Bieterkommunikation
- ✓ Hilfe bei Prüfung u. Wertung, Zu-/Absageschreiben
- ✓ Etablierte Vergabeplattform mit zahlreichen Schnittstellen
- ✓ Komplettes Vergabemanagement oder eVergabe

**JETZT KOSTENLOS REGISTRIEREN!**

➤ [deutsches-ausschreibungsblatt.de/evergabe](https://deutsches-ausschreibungsblatt.de/evergabe)

durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes herausgearbeitet wurden. So soll die Öffentlichkeit ermuntert werden, sich über die gemeindlichen Planungsabsichten zu informieren und mit Anregungen zur Planung beizutragen<sup>10</sup>. Aus diesem Grund ist bei der Gestaltung der Seiten darauf zu achten, dass der Zugang zu den Planunterlagen in zumutbarer Weise hergestellt werden kann. Es sollte somit nicht zu kompliziert sein, sich durch die Seiten der Gemeinde zu den Planinhalten „hindurchzuklicken“. Andererseits können die Anforderungen an die förmliche Bekanntmachung im Internet nach der BekanntVO herangezogen werden. So besagt diese<sup>11</sup> „Amtsangehörige Gemeinden und Ämter können vereinbaren, dass die Bereitstellung nach Satz 1 über die Internetseite des Amtes erfolgt; die Auffindbarkeit der Bekanntmachungen unter dem Gemeindennamen ist sicherzustellen.“ Die BauGB-Novelle 2017 verpflichtet somit nicht eine amtsangehörige Gemeinde, sich nur aus diesem Grund eine eigene Präsentation im Internet zuzulegen. Sofern eine Auffindbarkeit der Planunterlagen unter dem Gemeindennamen sichergestellt ist, kann auch unter den Seiten des Amtes eine Verlinkung der Planinhalte erfolgen.

### Muss die Hauptsatzung der Gemeinde ergänzt werden, damit die Bürgerinnen und Bürger wissen, an welcher Stelle sie sich informieren können?

Aus dem neuen § 4a Abs. 4 BauGB allein ergibt sich für eine Gemeinde nicht die unmittelbare Pflicht, in der Hauptsatzung eine Internetadresse für diese zusätzliche örtliche Bekanntmachungsform einzufügen. Viele Gemeinden haben bereits die Möglichkeit zur Bekanntmachung über das Internet in der Hauptsatzung als örtliche Bekanntmachung eingefügt und oft in Folge der Rechtsprechung des OVG Lüneburg aus 2012 die Bekanntmachungen in Bauleitplanverfahren deutlich davon abgegrenzt (siehe Ausführungen

<sup>8</sup> Auszug aus § 3 Abs. 2 BauGB: „...nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen...“ (§ 3 BauGB in der Fassung vom 20.7.2017)

<sup>9</sup> Auszug aus § 4a Abs. 4 BauGB: „...Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich in das Internet einzustellen...“

<sup>10</sup> siehe beispielhaft Beschluss des BVerwG vom 17.09.2008, Az. 4 BN 22/08

<sup>11</sup> § 4 Abs. 3 S. 3 BekanntVO

oben). Wenn dies der Fall ist, besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Hat die Gemeinde von der Möglichkeit der Internetbekanntmachung nach § 4 BekanntVO bisher noch keinen Gebrauch gemacht und diese Form der örtlichen Bekanntmachung noch nicht in der Hauptsatzung festgeschrieben, sollte in der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planentwürfe darauf hingewiesen werden, unter welcher Internetadresse die Unterlagen zusätzlich ins Internet eingestellt werden. Da heute noch nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Fehlen der Internetadresse in der Hauptsatzung wenigstens für Bekanntmachungen im Bauleitplanverfahren von einem Gericht in der Zukunft beispielsweise als landesrechtlicher Verfahrensfehler gewertet wird, sollte die Hauptsatzung ergänzt werden.

### **Darf die Gemeinde private Dienstleister mit der Bereitstellung von Inhalten im Internet beauftragen oder darf die Bereitstellung nur in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft erfolgen?**

Sowohl bei der Bekanntmachung von Planentwürfen als auch bei dem dauerhaften Bereithalten von Plänen handelt es sich nicht um die ausschließliche Bekanntmachung, sondern um eine zusätzliche Bereitstellung im Internet. Somit wäre eine Anforderung im Sinne des § 4 Abs. 3 BekanntVO, nach der der Betrieb der Internetseite ausschließlich in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft zu erfolgen hätte, hier nicht anwendbar. Das BauGB lässt außerdem mit § 4b BauGB die Beauftragung eines Dritten in Verfahrensfragen zu. Es gibt eine Zahl von Anbietern, die den Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Speicherung von Dokumenten zum Abruf anbieten. Sofern wie oben beschrieben diese Inhalte unter dem Gemeindennamen oder auch über eine Verlinkung durch die Amtsseiten zu erreichen sind, gibt es nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Anhaltspunkte dafür, dass allein durch die Beauftragung eines privaten Dienstleisters für die Veröffentlichung oder das Einstellen von Plänen der Bebauungsplan mit einem Mangel behaftet sein könnte. Aber auch bei der Beauftragung einer privaten Person als „Verwaltungshelfer“ wird die Verantwortung für das Bauleitplanverfahren nicht übertragen; die bleibt in der Hoheit der Gemeinde.

### **Welche Pläne sollen dauerhaft ins Internet gestellt werden?**

Mit § 245c BauGB hat der Gesetzgeber eine Überleitungsvorschrift zur Anwendung des alten Rechts durch eine Stichtagsregelung eingeführt. Es können die Verfahren nach dem alten Recht fortgeführt werden, deren frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) vor dem 13. Mai

2017 vollzogen wurde. Abgesehen von der Frage nach der Sinnhaftigkeit, warum gerade die frühzeitige Beteiligung der TÖBs eine Stichtagsregelung begründet, stellt sich die Frage, ob nur die neuen Pläne nach der Stichtagsregelung auf Dauer im Internet bereitgestellt werden sollen oder ob auch die alten Pläne ins Internet gestellt werden „sollten“. Wäre beispielsweise die 17. Änderung eines Flächennutzungsplanes isoliert ins Internet einzustellen, weil die Planung unter die BauGB-Novelle 2017 fällt, dann spricht viel dafür, dass ohne die 16 vorangegangenen Änderungen und ohne den Ursprungsplan die letzte Änderung des Flächennutzungsplanes alleine nur eine geringe Aussagekraft hat. In diesem Beispiel wäre der wirksame Flächennutzungsplan, der nach § 6a BauGB ins Internet einzustellen ist, genau genommen nicht allein die 17. Änderung des Planes, sondern der Flächennutzungsplan in der Fassung der 17. Änderung (für das gesamte Gemeindegebiet). Aus diesem Grund empfiehlt sich bei der Beurteilung der Frage, welche Pläne ins Internet einzustellen sind, nicht allein der Blick auf den Stichtag des 13. Mai 2017. Nur der vollständige Blick auf alle Bauleitpläne kann ein vollständiges Bild des städtebaulichen Potentials einer Gemeinde wiedergeben.

### **Gibt es eine Frist, bis wann der wirksame oder rechtskräftig gewordene Plan ins Internet eingestellt werden soll?**

Für die Rechtskraft eines Bebauungsplanes sind der Akt der Verkündung und die vorangehende Ausfertigung der Planurkunde von Bedeutung. Der Flächennutzungsplan wird mit Bekanntmachung der Genehmigung wirksam. Mit der Herstellung der Urkunde kann eine digitale Version erstellt werden, die technisch durch Einscannen oder durch eine hoch aufgelöste Photographie der Planurkunde hergestellt werden kann. Ein zeitlicher Verzug zwischen dem Wirksamwerden des Planes und dem Einstellen ins Internet ist fast zwangsläufig gegeben, weil z.B. notwendiges technisches Gerät beim externen Dienstleister genutzt wird. Denkbar ist auch das Sammeln von Plänen, um durch eine höhere Stückzahl einen Preisvorteil beim mit dem Einscannen beauftragten Dienstleistungsunternehmen zu erzielen. Da die Vorschriften zur dauerhaften Bereitstellung als „Soll“-Vorschrift ausgestaltet sind, wird der entstehende zeitliche Verzug hinnehmbar sein und nicht zu einem Bekanntmachungsmangel führen, der zur Unwirksamkeit des Planes führen kann.

### **Landesportal Bündelungsfunktion – Vereinheitlichung von Darstellungen**

Das Landesportal zur Bauleitplanung im Sinne der BauGB-Novelle 2017 finden Sie

als Teil des Digitalen Atlas Nord unter [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung). Dort finden Sie auch eine Kurzanleitung zu Bedienung, die bei der ersten Benutzung hilfreich sein wird. Im jetzigen Stadium ist das Landesportal eine Sammlung der Internetseiten von Gemeinden oder Ämtern zur Bauleitplanung, die durch einen Klick in das jeweilige Gemeindegebiet aufgerufen werden. Dies ermöglicht neben den Informationen zu Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen auch einen Blick über die bunte Vielfalt der Internetauftritte der Ämter und Gemeinden. Und dies lässt auch das Optimierungspotential des Landesportals in der jetzigen Fassung erkennen. Die Seiten der Gemeinden und Ämter werden für die Beteiligung der Öffentlichkeit an Bauleitplanverfahren und zum dauerhaften Bereithalten von Bauleitplänen vermutlich noch für eine sehr lange Zeit gebraucht werden. Aber an anderer Stelle liegen im Land bereits eine Vielzahl von Geodaten vor, die schon jetzt Teil des Digitalen Atlas Nord sind oder bereits bei den Kreisen vorhanden sind, beispielsweise in Form elektronischer Dienste, die mit Kartenmaterial verknüpfbar sind. Diese Themen zu bündeln und über ein vielseitiges Themenportal zur Verfügung zu stellen, wäre eine Herausforderung der Zukunft. Dabei sind sowohl standardisierte Schnittstellen erforderlich als auch Strukturen der Zusammenarbeit aufzubauen, um ein integriertes Portal für georeferenzierte Daten aufzubauen.

Fazit: Dass die Umsetzung der neu aufgenommenen Regelungen für die Kommunen ohne finanzielle Mehrbelastung oder anderen Erfüllungsaufwand herzustellen sind – so wie es die Gesetzesbegründung vorhersagte – kann auch ohne statistische Untersuchung mindestens angezweifelt werden. Zumindest die erstmalige Einführung der zusätzlichen Verfahrensschritte dürfte mit erhöhtem Aufwand des tätigen Personals in den Ämtern, Städten und Gemeinden verbunden sein. Klar ist aber auch, dass ein auf Beteiligung der Öffentlichkeit ausgerichteter umweltrelevanter Veränderungsprozess sich an geänderte Lebens- und Verhaltensweisen anpassen muss. Ansonsten wird die Öffentlichkeit nicht mehr erreicht und die Bauleitplanung verkäme zum Selbstzweck. Was bleibt zu tun? Die Digitalisierung wird die Bauleitplanung weiter prägen. Die technische Entwicklung von mobilen Endgeräten und deren Verbreitung wird vermutlich anhalten. Regelungen zur digitalen Signatur und zur digitalen Aktenführung werden weitere Verfahrensschritte digitalisieren. Und dann scheint es nur noch eine Frage der Zeit zu sein, bis die Verfahrensakte komplett digital „gepackt“ wird, Anträge auf Genehmigung digital gestellt werden und Papierexemplare komplett entbehrlich geworden sind.

# Digitale Angebote in den Kommunen: Mit der „LEGO®-Strategie“ modulare Lösungen nutzen

Thomas Höhn, HÖHN CONSULTING GmbH  
Dr. Derek Meier, Dataport AöR

Zahlreiche Kommunen unseres Landes sind dabei, konsequent auf die Digitalisierung der Serviceangebote für ihre Bürgerinnen und Bürger zu setzen. Dabei verlagert sich der Schwerpunkt der Diskussion von Fragen des Breitbandausbaus und der durchgängigen IT-Unterstützung von Verwaltungsprozessen hin zu digitalen Angeboten, die die ganze Vielfalt des kommunalen Lebens betreffen, von der telemedizinischen Fernüberwachung von Risikopatienten in ihrem häuslichen Umfeld über Einkaufs-Plattformen mit angebundenem Lieferservice für lokale Erzeuger und Einzelhändler bis hin zu nachbarschaftlichen Tauschbörsen und der digital unterstützten Kombination von ÖPNV und privaten Mitfahrgelegenheiten. Hinter diesen Lösungen steht vielfach eine technisch aufwändige Infrastruktur. Wie gelingt es einer Kommune, ein breites Portfolio digitaler Angebote mit einem angemessenen Zeit- und Ressourcenaufwand anzubieten? Dieser Fragestellung widmet sich dieser Beitrag.

## Drei Strategien zur Entwicklung digitaler Angebote

Wo sich eine Kommune auf den Weg macht, digitale Angebote auf- oder auszubauen – idealerweise in einem planvollen Prozess auf der Grundlage einer sogenannten Digitalen Agenda – eröffnen sich drei grundsätzlich unterschiedliche strategische Ausrichtungen.

1. Häufig werden nicht synchronisierte digitale Einzellösungen für die verschiedenen Handlungsfelder mit unterschiedlichen Technologien umgesetzt („Solitärstrategie“).
2. Das Gegenmodell ist die Implementierung innovativer Angebote „aus einem Guss“ in einer langfristigen Lösungspartnerschaft mit einem bestimmten Softwareanbieter („proprietäre Strategie“).
3. Ein vielversprechender alternativer Ansatz ist die „LEGO®-Strategie“. Sie bildet einen Mittelweg zwischen den beiden oben skizzierten Vorgehensweisen. Die „LEGO®-Strategie“ bedeutet keine Festlegung auf einen einzigen Lösungspartner. Dennoch werden einheitliche Vorgaben für die zu entwickelnden digitalen Angebote definiert. Auf diese Weise können die einzelnen Lösungen zu einem benutzer-

freundlichen Gesamtangebot integriert werden.

## Umsetzung digitaler Angebote auf Grundlage der „Solitärstrategie“

In vielen Kommunen entwickeln sich digitale Lösungen unabhängig voneinander. Die Tourismusförderer beauftragen eine App für Smartphones, mit deren Hilfe die attraktiven Orte der Region bequem und interessengeleitet erwandert werden können. Der örtliche Markttreff erprobt das Carsharing eines eDörpsmobils mit einer Softwarelösung aus Hessen, lokale Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte schließen sich zu einer gemeinsamen Initiative „Kauf im Dorf!“ zusammen, um in einem ersten Schritt mit einem webbasierten Einkaufsportale Obst, Gemüse und Frischmilch online zu vermarkten – Auslieferung bis zur Haustür des Kunden inklusive. Und die Sportvereine lassen durch ein gleichermaßen sport- wie computerbegeistertes Mitglied ein interaktives Portal entwickeln, um allen Sportinteressierten die Möglichkeit zu bieten, sich spontan zu gemeinsamen sportlichen Aktivitäten zusammenzufinden und Sportgeräte oder Trainingsplätze gegen Gebühr zu buchen. Alle Angebote entstehen und entwickeln sich in bester Absicht asynchron. Sie bilden „Lösungsinseln“, die jeweils spezifische Anforderungen an Entwicklung und Betrieb stellen.

Für jedes Angebot muss sich der Nutzer mit einem eigenen Kennwort anmelden, seine Daten erneut eingeben in der Erwartung, dass sie vor Missbrauch geschützt sind. Jedes Angebot folgt seiner eigenen Bedienungsphilosophie. In jedem Angebot müssen sich daher die Benutzer neu zurechtfinden.

In der Gesamtbewertung spricht für die Strategie der Lösungsinseln, dass sie die Initiative lokaler Akteure bei der Entwicklung innovativer Online-Angebote nicht einschränkt, sie aber auch mit dieser komplexen Aufgabe „alleine lässt“. Überdies ist ein paralleler Betrieb von Lösungen auf unterschiedlichen technologischen Plattformen sehr aufwändig, was auch für die Nutzung der verschiedenen Autorisierungs- und Bezahlungsfunktionen auf der Basis getrennter Datenpools gilt.

In diesem Zusammenhang stellt sich außerdem die Frage, ob die verschiede-

nen Lösungsbetreiber über die Kompetenz und die technischen Möglichkeiten verfügen, um den Missbrauchsschutz der ihnen anvertrauten Daten zu gewährleisten. Gerade hiervon hängt jedoch die Bereitschaft zahlreicher Nutzer ab, ein digitales Angebot überhaupt wahrzunehmen.

## Umsetzung digitaler Angebote „aus einer Hand“ im Rahmen der „proprietären Strategie“

Verglichen mit der beschriebenen Strategie der „Lösungsinseln“ bietet die Umsetzung digitaler Angebote in der Verantwortung eines feststehenden Partners deutliche Vorteile. Die Zusammenarbeit mit einem IT-Dienstleister – so er sorgfältig ausgewählt wurde – lässt eine hohe Effizienz und Professionalität bei Entwicklung und Betrieb der digitalen Angebote erwarten.

Entwickelte Funktionen, die für verschiedene Angeboten benötigt werden, z.B. die Authentifizierung, die Bezahlungsfunktion oder die Verwaltung der Benutzerdaten, können in hoher Qualität bereitgestellt und in derselben Art und Güte in allen Lösungsbausteinen genutzt werden. Das Datenmanagement kann – soweit datenschutzrechtlich zulässig – angebotsübergreifend erfolgen. Dies erspart den Benutzern u.a. lästige Doppeleingaben und steigert auf diese Weise Komfort und Akzeptanz.

Als wesentliches Manko der proprietären Strategie bleibt jedoch die Abhängigkeit von einem Lösungspartner, der nicht nur das Tempo und je nach Vertragsgestaltung auch das Portfolio und die Funktionalität der digitalen Angebote zumindest mitbestimmt, sondern als De-Facto-Monopolist auch die Preisgestaltung der Lizenz-, Entwicklungs- und Anpassungskosten der Lösungen.

## Umsetzung digitaler Angebote nach der „LEGO®-Strategie“

Die „LEGO®-Strategie“ ist ein in der Fertigungsindustrie bewährtes Konzept, um ungeachtet unterschiedlichster, z.T. weltweit produzierender Zulieferer und Unternehmensstandorte mit ausgeprägter Arbeitsteilung die Kompatibilität der Teilprodukte sowie deren Verwendbarkeit in unterschiedlichen Produktlinien zu gewährleisten: Aus einer begrenzten Zahl gleichartiger oder ähnlicher Basiselemente werden unterschiedlichste Produkte zusammengesetzt.

Grundlage der „LEGO®-Strategie“ ist der Plattformgedanke. „Plattform“ bezeichnet hierbei einen einheitlichen technologischen Rahmen für unterschiedliche Lösungen, der diesen durchgängige Standards für Entwicklung und Betrieb vorgibt. Hinzu kommt, dass gute Plattformkonzepte Funktionen, die alle oder mehrere Lösungen (z.B. Mobilitätsmanagement, Nachbarschaft, eGovernment) gleicher-

maßen benötigen, übergreifend bereitstellen. So wird vermieden, dass ein Benutzer dieselbe Funktion (z.B. zur Online-Bezahlung von digitalen Angeboten) in verschiedenen Lösungen in unterschiedlicher Ausprägung antrifft, was in aller Regel die Akzeptanz des digitalen Gesamtangebots deutlich verringert.

### **Plattformen: Schlüssel zur Umsetzung von Digitalisierungsprojekten**

In der Welt der Informationstechnik besitzen die sogenannten „cloud-basierten Plattformen“ eine herausragende Bedeutung, auf denen unterschiedlichste Lösungen entwickelt und betrieben werden können.

Den Aufbau einer cloud-basierten Plattform muss man sich stark vereinfacht so vorstellen:

Für den Nutzer sichtbar sind digitale Lösungen („Apps“) mit ihren Benutzeroberflächen, über die z.B. ein „Dörpsmobil“ gebucht werden kann. Diese App wird aber nicht komplett neu programmiert, sondern bedient sich vieler Funktionen, die bereits in einer Cloud-Plattform gewissermaßen wie LEGO®-Bausteine bereitgehalten werden.

Innerhalb einer Cloud-Plattform funktioniert das LEGO®-Prinzip daher besonders gut. Aus „Microservices“, kleinen, unabhängigen Funktionen, werden leistungsfähige digitale Lösungen zusammengesetzt, die problemlos Daten austauschen können. So ermöglichen Cloud-Plattformen einen modularen Aufbau digitaler Angebote. Vergleichbar ist dies mit LEGO®-Steinen, aus denen sowohl ein Haus als auch ein Schiff gebaut werden kann. Wem nützt dies? Digitale Lösungen entstehen auf diese Weise schneller und kostengünstiger, Benutzer freuen sich über den hohen Wiedererkennungswert von Funktionen und Bedienung in unterschiedlichen Angeboten. Es liegt somit eine echte Win-Win-Situation vor!

Die Plattformen werden meist in mehreren Rechenzentren parallel betrieben, um Ausfallsicherheit zu gewährleisten oder Zugriffsspitzen abzufedern. Innerhalb einer Plattform gilt also:

- Verwendung derselben Basistechnologien für alle digitalen Lösungen und Einhaltung vereinbarter Standards für die Entwicklung und Dokumentation der Softwarebausteine
- Nachnutzung einer wachsenden „Bibliothek“ von Softwarefunktionen (etwa Suchroutinen, Login-Autorisierung, Online-Bezahlung, Online-Benutzerdialog) durch alle digitalen Lösungen
- Einheitlich konzipierte Mechanismen für die Speicherung der Daten sowie für deren gemeinsame Verwendung und Pflege in unterschiedlichen digitalen Angeboten

- Medienbruchfreie Anbindung der digitalen Angebote - soweit sinnvoll - an die Fachverfahren der kommunalen Verwaltung

### **Plattformen: Vorteile für kommunale Digitalisierungsprojekte**

Was heißt dies nun für die Bereitstellung von digitalen Diensten in einer Kommune? Um im Bild der Spielwaren zu bleiben, muss man sich zuerst entscheiden, welche Plattform man verwenden möchte, also LEGO®, Fischertechnik® oder playmobil®. Dabei bedeutet die Plattformstrategie jedoch keine Festlegung auf einen bestimmten Softwarepartner für die Umsetzung der digitalen Angebote. Alle, die sich zur konsequenten Einhaltung bzw. Nutzung der vereinbarten Standards und Technologien verpflichten, können in Abstimmung mit den lokalen Akteuren „LEGO®-Bausteine“ für das digitale „Haus“ konzipieren und entwickeln.

Ebenso können bereits vorhandene Angebotsbausteine aus anderen Kommunen übernommen werden, wenn sich diese auf dieselbe Plattform verständigt haben. Es liegt auf der Hand, dass besonders der positive Effekt einer Übernahme bereits verfügbarer digitaler Lösungen innerhalb der kommunalen Familie sich in dem Maße steigern lässt, in dem es zu einer weitreichenden Verständigung auf Standards kommt.

Wenn dies gelingt, ist das Ziel der digitalen Kommune, ein breites Portfolio digitaler Angebote für alle Lebensbereiche, mit einem wesentlich geringeren Zeit- und Ressourcenaufwand zu erreichen. Überdies eröffnen standardisierte Lösungen auf der Basis einheitlicher Technologien die Möglichkeit wirtschaftlich sehr attraktiver und leistungsfähiger zentraler Serviceangebote für den laufenden Betrieb der kommunalen Lösungen.

### **Leitplanken der Digitalisierung: Digitale Souveränität und Datenhoheit**

In diesem Zusammenhang sei noch auf einen weiteren Aspekt hingewiesen. Daten sind die Währung des digitalen Zeitalters. Was dies bedeutet, lässt sich leicht an der Macht von Google und Facebook ablesen, die mit scheinbar unentgeltlichen Diensten enorme Gewinne erwirtschaften, indem sie z.B. Online-Werbung auf die automatisiert ermittelten Interessenprofile einzelner Nutzer maßschneiden. In Zusammenhang mit der digitalen Durchdringung sämtlicher Lebensbereiche und der zunehmenden Vernetzung von Daten aus Gesellschaft, Verwaltung und Wirtschaft stellt das Eigentum an den eigenen Daten ein hohes Gut dar. Bürger, Verwaltung und andere kommunale Akteure müssen sich daher gegen Lösungsanbieter und -betreiber durchsetzen, die das Nutzungsrecht der gespeicherten Daten für die

eigene kommerzielle Verwertung beanspruchen. Auch hier erweist sich die Vorteilhaftigkeit einer klugen Plattformstrategie, über die einer Fremdbestimmung über die eigenen Daten wirksam entgegengewirkt werden kann.

### **Überlegungen für die kommunale Digitalisierung**

Mit dem oft zitierten „Digital geht nicht mehr weg“ wird sich im Rahmen der Daseinsvorsorge eine neue Aufgabe für Kommunen etablieren, vergleichbar dem Aufbau der Breitbandinfrastruktur in ländlichen Räumen zur Schaffung gleicher Lebensgrundlagen. Aus den bisherigen Ausführungen lassen sich Grundsätze für die Digitalisierung unserer Kommunen ableiten:

1. Kommunen sind gut beraten, über eine Digitale Agenda zuerst die Ziele und Schwerpunkte ihrer Digitalisierungsstrategie festzulegen. Lösungen und Technologien sind dabei zunächst einmal zweitrangig. Diese Bedarfsklärung muss in enger Abstimmung mit Schlüsselakteuren wie Vereinen, freien Trägern, Verbänden, Unternehmen erfolgen, um die Ausrichtung digitaler Angebote am lokalen Bedarf sicherzustellen.
2. Digitalisierung bedeutet Vernetzung; nicht nur zwischen Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung, sondern auch zwischen Gemeinden und Regionen sowie dem Land. Zusammenarbeit, Wissenstransfer und die Entwicklung bzw. Nachnutzung digitaler Lösungen auf der Basis der LEGO®-Strategie vereinfachen dabei die Zusammenarbeit ganz wesentlich.
3. Digitalisierung ist eine wichtige Zukunftsinvestition, denn die Verfügbarkeit attraktiver digitaler Angebote wird zunehmend zu einem entscheidenden Standortfaktor und das nicht nur speziell in der für Schleswig-Holstein prägenden Konkurrenz von Stadt und Land. Die Lasten dieser Investition können durch die der LEGO®-Strategie erheblich verringert werden.
4. Gleichzeitig steigt mit der LEGO®-Strategie die Benutzerfreundlichkeit und letztlich die Akzeptanz digitaler Angebote.
5. Digitale Souveränität und Datenhoheit sind die Leitplanken kommunaler Digitalisierungsprojekte. Die Verantwortlichen in Gemeinden, Städten und Kreisen müssen sicherstellen, dass Benutzerdaten vor einer missbräuchlichen oder nicht autorisierten kommerziellen Nutzung geschützt sind.

# Rechtsprechungsberichte

**FG Köln:**

**AO-Zinssatz von 6% p.a. bis**

**September 2014 verfassungsgemäß**

Das Finanzgericht Köln hat mit Urteil vom 27.04.2017 (Az.: FG Köln 1 K 3648/14) entschieden, dass die Vollverzinsung nach der Abgabenordnung (AO) mit einem Zinssatz von 6% p.a. bis September 2014 verfassungsgemäß ist. Ob diese Zinssatzregelung auch bei neueren Veranlagungszeiträumen noch verfassungsgemäß ist, war dabei nicht zu entscheiden.

Damit wurde erneut erstinstanzlich durch ein Finanzgericht die 6%-Zinsregelung nach der AO bei Steuerforderungen bestätigt (vgl. zuletzt FG Münster Urteil vom 17.08.2017). Allerdings hat das FG Köln die Revision gegen seine Entscheidung nach § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO zugelassen. Mit dem Hinweis, dass sich die grundsätzliche Bedeutung der gestellten Rechtsfrage schon angesichts des weiter andauernden Niedrigzinsniveaus in den streitigen Zinsmonaten ergebe (in direktem zeitlichem Anschluss an die Monate ab Dezember 2013, über die der BFH im

Beschluss vom 19.02.2016 X S 38/15 (PKH), BFH/NV 2016, 940 entschieden hat). Allerdings ist unter dem Az. III R 10/16 beim Bundesfinanzhof bereits ein Revisionsverfahren anhängig, in dem die Frage der Verfassungswidrigkeit des streitbefangenen Zinssatzes mit zur Entscheidung ansteht (Vorinstanz FG Düsseldorf, Urteil vom 10.03.2016 16 K 2976/14 AO, EFG 2016, 1053). Schließlich wird im Rahmen eines anhängigen Verfahrens beim BVerfG (1 BvR 2237/14) die Höhe des Zinssatzes von Nachforderungszinsen zur Gewerbesteuer für 2003 überprüft.

In den Entscheidungsgründen führt das FG Köln aus, die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieses Zinssatzes sei in der Rechtsprechung des BFH sowie des BVerfG für zurückliegende Zinszeiträume zwar nur bis einschließlich Dezember 2013 bereits geklärt, jedoch mit Erwägungen, die jedenfalls auch für den im Streitfall maßgebenden Zeitraum bis September 2014 noch unverändert Geltung hätten. Der erkennende Senat verkenne nicht, dass die innere Rechtfertigung

dieses Zinssatzes angesichts der nun seit Jahren andauernden Niedrigzinsphase immer wieder und in zunehmendem Maße nicht nur de lege ferenda sondern auch de lege lata in diversen Publikationen der Fachöffentlichkeit als verfassungswidrig beanstandet werde. Diese Kritik beachte jedoch weder die Funktion dieses Zinssatzes, noch die einschlägige Rechtsprechung hierzu, wie der X. Senat des BFH in seinem Beschluss vom 19.02.2016 X S 38/15 (PKH) zutreffend entschieden und begründet habe.

Die Abkopplung des gesetzlichen Zinssatzes von dem individuellen Zinsvorteil oder -nachteil sei ein grundlegendes Prinzip, das nicht von dem Zeitraum abhängt, um den es gehe. Es zeige vielmehr, dass der gesetzliche Zinssatz grundsätzlich auch und gerade gerechtfertigt sei, wenn er signifikant von dem Marktzins abweiche, der seinerseits die tatsächlichen Zinsvorteile oder -nachteile präge. Eine einschneidende Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die so weit ginge, dass selbst bei Einbeziehung der für den Kreditnehmer ungünstigsten

**ENGAGEMENT  
GLOBAL**

Service für Entwicklungsinitiativen



**SERVICESTELLE**  
KOMMUNEN IN DER EINEN WELT

## EINE WELT BEGINNT VOR ORT

Die **Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW)** steht Kommunen in Deutschland als Partner in allen Fragen kommunaler Entwicklungspolitik zur Seite. Dabei beraten, informieren und fördern wir sie in unseren Zukunftsthemen

- ➔ **Fairer Handel und Faire Beschaffung**
- ➔ **Global Nachhaltige Kommune**
- ➔ **Kommunale Partnerschaften und internationale Kommunalbeziehungen**
- ➔ **Migration und Entwicklung**

Die **Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW)** ist Teil der ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH und arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH | Service für Entwicklungsinitiativen | Tulpenfeld 7 | 53113 Bonn | [www.engagement-global.de](http://www.engagement-global.de)  
Servicestelle Kommunen in der Einen Welt | [www.service-eine-welt.de](http://www.service-eine-welt.de) | [info@service-eine-welt.de](mailto:info@service-eine-welt.de)

Im Auftrag des



Bundesministerium für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung

Sollzinssätze namentlich bei unbesicherten Kreditformen bzw. der für den Vermögensanleger günstigsten Renditen ein Zinsfuß von 6 % p.a. gänzlich markt- und realitätsfremd erschiene, vermochte der erkennende Senat jedenfalls für den zu entscheidenden Zinszeitraum noch nicht zu erkennen. Der gesetzliche Zins habe sich nämlich auch für den zu betrachtenden Zeitraum Januar bis September 2014 beim Vergleich mit den Marktzinsen noch in einem der wirtschaftlichen Realität angemessenen Rahmen gehalten.

#### **VG Koblenz:**

##### **Gemeinde muss Behandlungskosten für "Fundkatzen" übernehmen**

Das VG Koblenz hat mit Urteil vom 13.09.2017 (Az.: 2 K 533/17.KO) klargestellt, dass eine Tierarztpraxis gegenüber der Gemeinde einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Behandlung sogenannter Fundkatzen hat. Zur Begründung führte das Gericht an, dass die Klägerin mit der Entgegennahme und medizinischen Behandlung der Katzen im entschiedenen Fall jeweils ein Geschäft der Beklagten in ihrer Funktion als Fundbehörde geführt habe.

Die Klägerin betreibt in dem zugrundeliegenden Sachverhalt eine Tierarztpraxis. Im Laufe des Jahres 2016 wurden insgesamt drei verletzte Katzen in ihre Tierklinik gebracht. Die Tierärzte behandelten und versorgten die Katzen. Wegen der Tierarztkosten in Höhe von 2.036,12 Euro wandte sich die Klägerin an die beklagte Verbandsgemeinde als Trägerin der Fundbehörde. Diese befragte unter anderem die Finderinnen und lehnte dann eine Kostenerstattung ab, weil die Tiere keine Fundkatzen seien, sondern herrenlos. Katzen, die häufig streunende Tiere seien, seien im Regelfall keine Fundsachen, da sie entweder nicht besitzerlos seien und zum Eigentümer zurückkehrten oder die äußeren Umstände darauf hinwiesen, dass sie herrenlos seien. Die Katzen hätten sich in einem Zustand befunden, der auf ihre Verwilderung hindeutet habe. Die Klägerin machte mit ihrer Klage geltend, keine der Katzen sei verwildert, allerdings sei der Gesundheitszustand verletzungsbedingt sehr schlecht gewesen.

Das VG Koblenz gab der Zahlungsklage statt. Die Fundvorschriften seien auf Tiere anwendbar, heißt es in der Begründung. Diese seien zwar keine Sachen, auf sie seien aber die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Die Katzen hätten auch die Eigenschaft von Fundtieren gehabt. Das Bürgerliche Recht gehe davon aus, dass es sich bei gefundenen Gegenständen grundsätzlich um Fundsachen handele, die der Finder dem Verlierer, dem Eigentümer oder der Fundbehörde herausgeben oder

anzeigen müsse. Das gelte hier auch. Es stelle die Regel dar, dass freilaufende Katzen nicht herrenlos seien. Die überwiegende Zahl der Katzen werde als sogenannte Freigängerkatzen gehalten. Dies stelle eine artgerechte, übliche Katzenhaltung dar. Allein die Tatsache, dass eine Hauskatze ohne ihren Besitzer oder Eigentümer unterwegs sei oder sich von ihrem Zuhause beziehungsweise ihrem Revier entfernt habe, sei kein Indiz dafür, dass sie herrenlos sei. Dies schließe allerdings die Existenz von herrenlosen Hauskatzen nicht aus. Als solche könnten sogenannte Wildlinge angesehen werden, also eigenständig lebende Tiere, die sich durch scheues, zurückgezogenes Verhalten auszeichneten, die sich in der Regel nicht anfassen ließen und nur mit einer Falle eingefangen werden könnten. Dass es sich bei den drei Katzen um Wildlinge gehandelt habe, sei nach Auffassung des Gerichts nicht ersichtlich gewesen. Ein Kater sei mittels Mikrochip gekennzeichnet gewesen und habe ein Halsband getragen. Den anderen Kater habe die Finderin selbst zur Tierklinik gebracht, nachdem er lange Zeit im Bereich eines von Menschen bewohnten Anwesens herumgestreunt sei. Das lasse darauf schließen, dass er den Kontakt zu Menschen beziehungsweise zu menschlichen Behausungen suche. Das dritte Tier sei nach fünfwöchiger Behandlung und stationärem Aufenthalt bei der Klägerin ins Tierheim aufgenommen, anschließend in einer Pflegestelle untergebracht und von dort aus vermittelt worden. Dies wäre nicht möglich gewesen, wenn es sich tatsächlich um einen Wildling gehandelt hätte.

#### **BVerwG:**

##### **Kombination von Dauer- und Ferienwohnungen in Sondergebieten zulässig**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteilen vom 18.10.2017 - 4 C 5.16; 4 CN 6.17 - entschieden, dass Gemeinden Sondergebiete festsetzen dürfen, die als bauliche Nutzung eine ständige Wohnnutzung und Ferienwohnungen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang vorsehen.

Im Verfahren 4 C 5.16 verlangte eine Eigentümerin, ihr die Nutzung ihrer Wohnung auf Sylt als Ferienwohnung zu gestatten. Die nach erfolglosem Antrags- und Widerspruchsverfahren erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Schleswig ab. Der Nutzungsänderung stehe ein 2012 erlassener Bebauungsplan entgegen. Dieser setze ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO fest und verlange, jedenfalls eine Wohnung pro Gebäude zum dauernden Wohnen zu nutzen, so das Verwaltungsgericht. Die Erfüllung dieser Voraussetzung sei nicht

gesichert, wenn dem Verlangen der Eigentümer gefolgt würde. Der Bebauungsplan sei auch wirksam, stellte das VG weiter fest. Die Baunutzungsverordnung verbiete nicht das dauerhafte Nebeneinander von Wohnen und der Nutzung von Ferienwohnungen in einem Sondergebiet.

In dem Verfahren 4 CN 6.17 wandte sich ein Grundstückseigentümer gegen einen Bebauungsplan der Stadt Norderney aus dem Jahr 2014. Dieser setzt ein sonstiges Sondergebiet fest, das überwiegend der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen des Dauerwohnens sowie weiterhin untergeordnet der Fremdenbeherbergung dienen soll. Er verlangt, je Wohngebäude mindestens eine Wohnung zum dauerhaften Aufenthalt vorzusehen und begrenzt die Anzahl der Ferienapartements auf zwei je Wohngebäude. Den dagegen erhobenen Normenkontrollantrag lehnte das Oberverwaltungsgericht Lüneburg ab.

Die Revisionen der beiden Grundstückseigentümer blieben erfolglos. Maßgebend waren jeweils Fassungen der BauNVO vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 04.05.2017. Das Bundesverwaltungsgericht hielt die Bebauungspläne für wirksam. Die Festsetzungen schafften Gebiete, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Ihr Festsetzungsgehalt lasse sich keinem der dort geregelten Gebietstypen zuordnen, wie ein Vergleich mit den allgemeinen Zwecksetzungen dieser Baugebiete ergebe.

Das BVerwG führte weiter aus, dass Dauerwohnen und Ferienwohnungen jedenfalls nicht unvereinbar seien, wenn diese Nutzungen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stünden, etwa "unter einem Dach" ausgeübt würden, so das BVerwG weiter. Es verwies auf § 10 Abs. 4 BauNVO, aus dem nichts anderes folge. Die im Jahr 1977 geschaffene Vorschrift biete eine Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Ferienhausgebieten, beabsichtige aber nicht, die schon damals bekannte Vermietung von Ferienwohnungen in gewachsenen Wohnlagen zu untersagen und Sondergebieten für die Erholung vorzubehalten.

#### **BVerwG:**

##### **Stadt München muss Kosten für selbstbeschafften "Luxus-Kita"-Platz nicht übernehmen**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 26.10.2017 - 5 C 19.16 - anders als der VGH - entschieden, dass die Stadt München die Kosten für den von den Eltern selbst beschafften Kita-Platz nicht übernehmen muss. Versäumt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe es, einem Kind einen geeigneten Betreuungsplatz nachzuweisen, müsse er gleichwohl die

Aufwendungen für einen selbstbeschafften Betreuungsplatz nicht übernehmen, wenn diese Kosten von den Eltern auch bei rechtzeitigem Nachweis zu tragen gewesen wären.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt zeigte die Mutter des im August 2011 geborenen Klägers bei der Beklagten an, dass der Kläger ab dem 01.04.2014 einen Vollzeitbetreuungsplatz benötige. Daraufhin wies ihr die Beklagte in ihrer Eigenschaft als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe Ende Januar 2014 freie Plätze bei insgesamt sechs Tagespflegepersonen nach.

Die Mutter des Klägers lehnte die Plätze ab, weil diese nach ihrer Auffassung entweder zu früh schließen würden oder an einem Tag nicht geöffnet seien. Am 05.02.2014 meldeten die Eltern des Klägers diesen in einer privaten Tageseinrichtung an. Der Betreuungsvertrag mit einer frühkindlichen Förderung sah eine Betreuung über 40 Wochenstunden zu einem Preis von monatlich 1.380 Euro vor. Das Verwaltungsgericht wies die Klage auf Erstattung eines Teils des entrichteten Beitrags ab. Auf die Berufung des Klägers hob der Verwaltungsgerichtshof das erstinstanzliche Urteil teilweise auf und sprach insoweit dem Grunde nach Aufwendungsersatz zu. Dagegen legte der Beklagte Revision ein.

Die Revision hatte Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht hat das erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt. Zur Begründung führte es an, dass die vom BVerwG aufgestellten Voraussetzungen für einen Anspruch auf Übernahme der erforderlichen Aufwendungen für einen selbstbeschafften Platz in einer Kindertageseinrichtung - rechtzeitige Anzeige des Bedarfs, Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen, Bedarfsdeckung duldet keinen zeitlichen Aufschub - erfüllt seien. Allerdings bestehe weder ein Recht, zwischen dem Nachweis eines Platzes in einer Tageseinrichtung und in einer Kindertagespflege zu wählen, noch ein Wahlrecht zwischen einem Platz in einer Einrichtung eines öffentlich-rechtlichen Trägers und einer Betreuung in einer privaten Einrichtung.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sei bundesrechtlich nicht verpflichtet, dem Kind einen kostenfreien oder zumindest kostengünstigen Betreuungsplatz nachzuweisen, so das BVerwG. Ob der im Fall seiner Inanspruchnahme zu entrichtende Beitrag im Einzelfall finanziell zumutbar sei, sei nicht Gegenstand des Nachweisverfahrens. Zwar dürfe der von § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII verliehene Anspruch auf eine möglichst optimale Kinderbetreuung nicht dadurch gefährdet oder gar vereitelt werden, dass die Inan-

spruchnahme der nachgewiesenen Betreuungsstellen mit unzumutbaren finanziellen Belastungen verbunden wäre. Der Gesetzgeber habe sich aber dafür entschieden, dass die finanzielle Zumutbarkeit erst in einem eigenständigen Verfahren nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII zu prüfen ist. Danach solle in bestimmten Fällen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe einspringen.

Obwohl die Selbstbeschaffung hier zulässig gewesen sei, könne der Kläger nicht die Übernahme eines Teiles des für die Nutzung der gewählten Tageseinrichtung entrichteten Beitrags verlangen. Denn laut BVerwG müsse der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur diejenigen Aufwendungen für einen selbstbeschafften Betreuungsplatz übernehmen, die der Leistungsberechtigte im Falle des rechtzeitigen Nachweises nicht hätte tragen müssen. Hätte die Beklagte dem Kläger den von diesem beschafften Betreuungsplatz nachgewiesen, hätte sie ihrer Nachweispflicht mit der Folge genügt, dass der Kläger den vereinbarten Teilnahmebeitrag ebenfalls hätte entrichten müssen. Ob dieser Beitrag hinsichtlich der Höhe zumutbar gewesen sei oder nach § 90 Abs. 3 SGB VIII (teilweise) zu übernehmen gewesen wäre, sei nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

## Aus der Rechtsprechung

**OVG Schleswig, Az. 4 MB 52/17**

**GG Art. 21, 28 Abs. 1 S. 2, 38 Abs. 1  
PartG §§ 1, 2 und 5  
StrWG § 21  
VwGO § 123 Abs. 3  
ZPO § 920 Abs. 2**

**Verfassungsrechtliche Bedeutung von Wahlen und Parteien im Rahmen der politischen Willensbildung  
Zahlenmäßige Beschränkung von Wahlplakaten  
Unzulässigkeit einer rein rechnerischen Ableitung von Werbestedorten anhand der Bevölkerungszahl  
„gewissermaßen flächendeckende“ Wahlwerbung als Mindestmaß einer angemessenen Wahlwerbung  
Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs**

**Leitsätze der Redaktion:**

**1. Die verfassungsrechtliche Bedeutung von Wahlen und Parteien im Rahmen der politischen Willensbildung**

**gebietet es, den Parteien die für eine angemessene aber ausreichende Wahlwerbung erforderliche Anzahl von Standorten zur Wahlwerbung als Sondernutzung zu genehmigen.**

**2. Unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist es zulässig, eine zahlenmäßige Beschränkung der Standorte vorzunehmen.**

**3. Eine alleinige rechnerische Ableitung der Anzahl von Werbestedorten anhand der Bevölkerungszahl wird einer erforderlichen Gesamtbetrachtung unter Würdigung der besonderen verfassungsrechtlichen Bedeutung von Parteien nicht gerecht.**

**Beschluss des OVG Schleswig vom 13.09.2017 - 4 MB 52/17**

**Zum Sachverhalt:**

Die Antragsgegnerin erteilte dem SPD-Kreisverband Segeberg mit Bescheid vom 31. Juli 2017 eine Sondernutzungserlaubnis für 20 statt der beantragten 200 Plakate zur Anbringung an städtischen

Anschlagtafeln und an Laternenmasten für die Wahlsichtwerbung zur Bundestagswahl. Die Straßen, für die die Sondernutzungserlaubnis gilt, werden namentlich aufgeführt. Die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen beinhalten u.a., dass Wahlwerbung nicht an Verkehrszeichen sowie an Straßenleuchten, wenn an diesen Verkehrszeichen angebracht sind, und nicht innerhalb des Lichtraumprofils der Straße und der Rad- und Gehwege angebracht werden darf. Zur Begründung heißt es, in einer Ermessensentscheidung sei das öffentliche Interesse an dem Gemeingebrauch der öffentlichen Straße gegenüber den Belangen der Parteien an der Gewährung der Sondernutzung abzuwägen. Es sei angemessen, jeder Partei die Wahlwerbung mit 20 Plakaten an den verkehrsbedeutsamen Straßen zu erlauben.

Der Kreisverband erhob gegen diesen Bescheid Widerspruch.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel, die An-

tragsgegnerin zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von weiteren 74 Wahlplakaten zu verpflichten, mit Beschluss vom 17. August 2017 abgelehnt. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers.

#### **Aus den Gründen:**

Die Beschwerde bleibt erfolglos. Die vom Antragsteller dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen die Änderung des angefochtenen Beschlusses nicht. Gegenwärtig lässt sich die Frage, ob dem Antragsteller ein Anordnungsanspruch gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO zur Seite steht, nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bejahen.

Zu den Voraussetzungen für den Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis hat das Verwaltungsgericht ausgeführt: Die Sichtwerbung politischer Parteien im Wahlkampf über den Gemeingebrauch hinaus stelle eine straßenrechtliche Sondernutzung dar, die der Erlaubnis nach § 21 StrWG bedürfe. Mit Blick auf die Bedeutung von Wahlen in einem demokratischen Staat (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 und Art. 38 Abs. 1 GG) und die Bedeutung der Parteien für solche Wahlen im Rahmen der politischen Willensbildung (Art. 21 GG, §§ 1, 2 und 5 Parteien-gesetz) müssten die durch Wahlsichtwerbung eintretenden Behinderungen der Straßenbenutzung in einem bestimmten Umfang hingenommen werden. Die verfassungsrechtliche Bedeutung von Wahlen und Parteien führe dazu, dass das behördliche Ermessen bei der Entscheidung über die Erlaubnis zum Aufstellen von Wahlplakaten durch Parteien in so erheblichem Umfang eingeschränkt sei, dass jedenfalls für den Regelfall ein Anspruch einer Partei auf die Erlaubnis bestehe. Gegen diesen rechtlichen Maßstab wendet sich die Beschwerde nicht.

In der Frage, was als Mindestmaß einer angemessenen Wahlwerbung anzusehen ist, sind sich die Beteiligten uneins. Die Antragsgegnerin hält es für ausreichend, wenn je 100 Einwohnern ein Aufstellungs-ort für alle Parteien zusammen zur Verfügung steht. Demgegenüber meint der Antragsteller im Hinblick auf die geringe Bevölkerungsdichte auf dem Gebiet der Antragsgegnerin (9.347 Einwohner bei einer Fläche von 15,75 km<sup>2</sup>), schon seine Partei allein benötige pro 100 Einwohnern einen Aufstellungsort. Dazu führt das Verwaltungsgericht aus, diese Frage lasse sich nicht abstrakt beantworten. Es hänge von den Umständen des Einzelfalls ab, ob den Parteien eine angemessene Werbemöglichkeit eingeräumt werde. Die Betrachtung von rechnerisch ermittelten Quoten stelle sich lediglich als ein beachtliches, auf diesen materiellen Maßstab bezogenes Kriterium der erforderlichen

Gesamtbetrachtung dar. Im Ergebnis müssten die Plakatierungsmöglichkeiten jedenfalls hinreichend dicht sein, um den Parteien und Wählergruppen „gewissermaßen flächendeckend“ Wahlwerbung im gesamten Gemeindegebiet zu ermöglichen und den nötigen Raum zur Selbstdarstellung zu geben.

Dieser Ansatz steht in Einklang mit der Rechtsprechung des Senats. Danach wird eine rein rechnerische Ableitung des gerichtlichen Prüfungsmaßstabes für die rechtlich gebotene Dichte zugelassener Werbepostere anhand der Bevölkerungszahl oder der Gesamtfläche der Antragsgegnerin der Komplexität der erforderlichen Abwägungsentscheidung darüber, welches Ausmaß an straßenrechtlich zuzulassender Wahlwerbung im Ergebnis eine hinreichend wirksame Wahlpropaganda ermöglicht, nicht gerecht. Es ist vielmehr eine Gesamtbetrachtung der Wahlwerbungsmöglichkeiten der betreffenden Partei bzw. Vereinigung unter Einbeziehung u. a. der Wirksamkeit der Standorte der zur Verfügung gestellten Flächen, aber auch anderer real zur Verfügung stehender Werbemöglichkeiten wie etwa im Internet und in anderen Medien, sowie gegenläufiger Belange wie der Verkehrssicherheit, eines gewissen ästhetisch-stadtgestalterischen Schutzbedarfs und der Gefahren einer Reizüberflutung der Bevölkerung durch Überfrachtung des öffentlichen Raumes mit Wahlkampfwerbung (bei Gleichbehandlung aller Parteien bzw. Vereinigungen) anzustellen (Beschluss vom 26. April 2012 – 4 MB 32/12 –; vgl. auch OVG Greifswald, Beschluss vom 24. August 2011 – 1 M 127/11 –, juris Rn. 24). An dieser Auffassung hält der Senat fest.

Das Verwaltungsgericht führt weiter aus, die Gemeinden könnten insbesondere zur Vermeidung von Gefahren für Verkehrsteilnehmer Plakatierungswünsche beschränken und z. B. bestimmte Standorte ausnehmen. Dem verschließt sich die Beschwerde nicht.

Ob die zahlenmäßige Beschränkung der Wahlplakate durch die Antragsgegnerin diesen Grundsätzen hinreichend gerecht wird, lässt sich nach Auffassung des Verwaltungsgerichts im Eilverfahren nicht abschließend beurteilen. Das Konzept der Antragsgegnerin sei restriktiv. Der Standpunkt des Antragstellers, dass angesichts der Größe der Stadt und der großen Bedeutung von Bundestagswahlen eine weitgehend Wahlwerbemöglichkeit angemessen wäre, lasse sich nicht von der Hand weisen. Dass insbesondere für die großen Volksparteien nur 10 Standorte für zweiseitige Werbeschilder als ausreichend zur angemessenen Selbstdarstellung erachtet würden, erscheine bislang wenig einleuchtend. Offensichtlich rechts-widrig sei das Konzept jedoch nicht.

Diese Einschätzung wird von der Beschwerde nicht mit Erfolg angegriffen. Der Antragsteller macht geltend, auf dem Gebiet der Antragsgegnerin stünden mehr als 100 Laternenmasten für die Anbringung von Wahlplakaten zur Verfügung, so im Bereich des Marktplatzes, des Schwimmbades und der Sportanlagen. Hinzukämen 300 bis 400 Laternen in etwa 80 sog. „Wohnstraßen“. Überdies könnten an einem Laternenmast auch zwei oder drei Doppelpakete übereinander angebracht werden.

Diese Argumente haben Gewicht. Sie können aber dem Senat nicht die Überzeugung vermitteln, das Konzept der Antragsgegnerin sei offensichtlich rechts-widrig. Denn die Antragsgegnerin hat ihrerseits anerkanntswürdige Gründe zur Verteidigung ihres Konzepts vorgetragen: Die Masten müssten innerhalb der Ortsdurchfahrt liegen. In „Wohnstraßen“ könnten Plakate nicht ohne Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs angebracht werden, da die Straßen sehr eng und die Laternen nicht sehr hoch seien. Zudem befänden die Masten sich in der Regel unmittelbar auf der Grenze des Bürgersteigs zu dem angrenzenden Privatgrundstück, sodass das Anbringen einer Werbetafel in private Rechte Dritter eingreifen würde. Um Kollisionen von Autos, Fahrradfahrern oder Fußgängern mit Plakaten zu vermeiden, dürften diese nicht in den Straßenraum hineinragen. An jedem Laternenpfahl sei lediglich ein Doppelpaket zuzulassen. Würden zwei oder mehr Parteien an einem Pfahl plakätieren, müssten wegen des für Fahrradfahrer freizuhaltenen Raumes Plakate in extremer Höhe angebracht werden. Sie könnten dann ihre Wirkung verfehlen. Zudem rutschten erfahrungsgemäß immer wieder Schilder ab.

Der Versuch des Antragstellers, diese Bedenken zu widerlegen, vermag nicht durchgängig zu überzeugen. Insbesondere kann nicht pauschal in Abrede gestellt werden, dass durch die Anbringung von Plakaten unter Umständen in private Rechte eingegriffen wird. Die Fotos auf Seite 3 und 4 (oben) der Beschwerde-erwidern vom 28. August 2017 belegen dies. Ob auch die Plakate auf dem Foto auf Seite 6 der Beschwerdeerwidern in ein Privatgrundstück hineinragen, erscheint nicht zweifelsfrei. Jedenfalls wäre die Antragsgegnerin nicht verpflichtet, unter solchen Umständen eine Sondernutzungserlaubnis zu erteilen.

Nicht frei von Bedenken sind ferner die vom Antragsteller genannten Beispiele dafür, dass Plakate an anderen Masten ohne Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs angebracht werden könnten. Dies gilt etwa für das Foto auf Seite 4 (unten) der Beschwerdeerwidern. Dort angebrachte Plakate wären entweder zu niedrig oder würden die an

den Masten befestigten Schilder verdecken. Auch das Foto auf Seite 5 der Beschwerdeerwiderung bzw. Seite 6 (oben) der Replik vom 4. September 2017 zeigt ein zu niedrig angebrachtes Plakat. Die Antragsgegnerin ist nicht verpflichtet, Fußgängern ein Ausweichen vor einem solchen Plakat zuzumuten. Die Fotos auf Seite 6 (unten) und Seite 7 (unten) der Replik zeigen ebenfalls Standorte, bei denen eine hinreichende Höhe nicht gewährleistet erscheint. Das Foto auf Seite 3 der Replik lässt schon nicht klar erkennen, ob dort überhaupt die Möglichkeit zur Anbringung eines Plakats besteht. Der Hinweis, die Antragsgegnerin könne die Genehmigung mit der Auflage erteilen, dass die Plakate hinreichend hoch aufzuhängen seien, muss sich Zweifel an Effektivität eines derartigen Vorgehens entgegenhalten lassen. Tatsächlich hat die Antragsgegnerin ausweislich des angegriffenen Bescheides die Auflage erteilt, die Wahlwerbung dürfe nicht innerhalb des Lichttraumprofils der Straße und der Rad- und Gehwege angebracht werden. Jedoch wird (auch) diese Auflage nicht durchgängig beachtet. Dies zeigen die Fotos auf Seite 5 und 6 der Beschwerdeerwiderung. Im Hinblick darauf erscheint es im Übrigen verständlich, dass die Antragsgegnerin die Anbringung von mehreren Plakaten übereinander ablehnt. Der Anreiz, Plakate aus Gründen der Bequemlichkeit oder mangelhafter Befestigungstechnik in Bodennähe anzubringen, ist nicht zu vernachlässigen. Das zeigen etwa die Beispiele auf Seite 5 und Seite 8 der Replik. Insofern ist nachvollziehbar, dass die Antragsgegnerin für

die Anbringung von Plakaten auf belebten Plätzen wie etwa dem Markt (Seite 7 oben der Replik) keine Erlaubnis erteilt.

Bei der Zuteilung der Aufstellungsorte an die Parteien geht die Antragsgegnerin von dem Prinzip der formalen Gleichbehandlung aus. Sie rechtfertigt dies mit dem in § 5 Abs. 1 ParteiG eingeräumten Ermessen. Entsprechend den Erfahrungswerten der letzten Wahlen werde eine Zahl von 10 werbenden Parteien angenommen. Für diese seien deshalb jeweils 10 Standorte zu je 2 Plakaten vorgesehen. Das Verwaltungsgericht hält dies unter Würdigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung für vertretbar. Die Beschwerdebeurteilung greift dies zwar an, setzt sich insofern jedoch nicht argumentativ mit der angegriffenen Entscheidung auseinander. Das genügt nicht den Darlegungsanforderungen.

Ob gegenwärtig erst weniger als 10 Parteien die von der Antragsgegnerin zugestanden Aufstellorte in Anspruch genommen haben, ist nicht maßgebend, wenn – wozu die Beschwerde sich nicht verhält – nicht auszuschließen ist, dass die Aktivitäten kleinerer Parteien in der jetzigen „heißen Phase“ des Wahlkampfs noch zunehmen.

Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass bei dieser Sachlage eine Folgenabschätzung vorzunehmen sei, wird von der Beschwerde nicht angegriffen. Die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass dabei die Interessen der Antragsgegnerin überwiegen, wird vom Antragsteller nicht mit Erfolg in Frage gestellt. Das Verwaltungsgericht hat die Nachteile, die im Falle einer als rechtswidrig zu bewerten-

den Beschränkung der Wahlsichtwerbungsmöglichkeiten für den Antragsteller eintreten würden, abgewogen mit den Nachteilen, die damit verbunden wären, wenn sich eine Erweiterung der bereits zubilligten Wahlwerbung im Nachhinein als unangemessen erweisen sollte. Nach dem Sachvortrag der Antragsgegnerin gebe es unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit insgesamt nur 100 für die Wahlsichtwerbung in Betracht kommende Laternenmasten im Stadtgebiet. Würde dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung entsprochen, würden der Antragstellerin hiervon ausgehend insgesamt 94 und damit nahezu alle zur Verfügung stehenden sicheren Werbemöglichkeiten in Wahlstedt zugesprochen. Das würde die Chancen der anderen Parteien, die sich an der Bundestagswahl beteiligen, unvertretbar schmälern. Im Übrigen dürfte eine solche Handhabung praktisch nicht mehr umsetzbar sein, nachdem die Antragsgegnerin entsprechend ihrem Konzept auch anderen Parteien bereits Sondernutzungserlaubnisse erteilt haben dürfte, und sich dies kaum noch in zumutbarer Weise ändern ließe. Demgegenüber sei der Nachteil, der der SPD in diesem Zusammenhang entstehen könne, zwar irreparabel. Immerhin seien aber die Wahlsichtwerbungsmöglichkeiten des Antragstellers nicht geringer als die der CDU als der bedeutendsten Mitbewerberin. Soweit kleinere Parteien über Gebühr berücksichtigt worden seien könnten, erscheine die damit für den Antragsteller verbundene Belastung tragbar. Auf diese Abwägung geht die Beschwerde nicht ein.

## Aus dem Landesverband

### Infothek

#### **Klimaschutz in den Kommunen – Habeck fordert Abbau von regulatorischen Hemmnissen**

Schleswig-Holsteins Energiewendeminister Robert Habeck sieht bei den Kommunen eine Schlüsselrolle für den Klimaschutz. „Während in Bonn die Klimakonferenz tagt, machen die Kommunen Energie- und Wärmewende in Schleswig-Holstein konkret. Damit sind sie elementar für den Klimaschutz“, sagte Habeck am 14. November 2017 bei der 9. Klimakonferenz des Gemeindetages in Rendsburg. Gerade für die Kommunen sei es deshalb entscheidend, die Sektorkopplung voranzutreiben. „Wir müssen die Erneuerbaren

Energien umfänglich nutzen, beispielsweise auch für die Wärme- und Speichertechnologien. Hier haben sich die Kommunen auf den Weg gemacht und probieren neues aus. Sie zeigen den Pioniergeist, den wir brauchen“, sagte Habeck. Als Beispiele nannte er die Entwicklung von neuartigen Speicherkonzepten in Bordesholm oder die intelligente Verknüpfung von Wärmeverorgung mit dem Strommarkt in Lebrade.

Mit der Sektorkopplung ließe sich Effizienz steigern, weil die Erneuerbaren immer dort eingesetzt werden, wo sie technisch und wirtschaftlich am besten genutzt werden können. Zudem würden neue

Vermarktungsmöglichkeiten geschaffen. „Um das voranzutreiben, müssen allerdings regulatorische Hemmnisse abgebaut werden. Vor allem die unterschiedlichen Belastungen im Strom-, Wärme- und Verkehrssektor sind ein Problem. Eine neue Bundesregierung muss sich hier ran machen, damit Klimaschutz mit fairen Preisen und für die Anbieter guten Geschäftsmodellen einhergeht“, sagte Habeck und betonte: „Wir haben nicht zu viel Erneuerbaren Strom, wir müssen ihn nur klug nutzen.“

Im Land sollten weiterhin innovative Power-to-X-Lösungen unterstützt werden. Der Bund sei zudem aufgefordert, geeignete Förderprogramme bereitzustellen, um Innovationen bundesweite Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Entsprechend will sich Schleswig-Holstein auch

auf der Umweltministerkonferenz gemeinsam mit anderen Ländern für eine stärkere Unterstützung der Kommunen einsetzen. Der Bund müsse die Kommunen bei der kommunalen Wärmeplanung mit geeigneten Maßnahmen unterstützen und die Förderung von hocheffizienten Wärmenetzen auf Basis erneuerbarer Energien („Wärmenetze 4.0“) ausbauen. Außerdem sei eine bessere Förderung der energetischen Sanierung angezeigt. Mit der Energie- und Klimaschutzinitiative Schleswig-Holstein (EKI) bietet das Land Schleswig-Holstein Städten und Gemeinden Unterstützung bei der Umsetzung der Energiewende „vor Ort“ an. Informationen dazu sind zu finden unter [www.schleswig-holstein.de/EKI](http://www.schleswig-holstein.de/EKI). (Medien-Information des Landes vom 14.11.2017)

### Gemeinde Stockelsdorf erhält Datenschutzauditzeichen für vorbildliche Datenverarbeitung

Am 27. September 2017 verlieh die Leiterin des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz (ULD), Marit Hansen, der Bürgermeisterin der Gemeinde Stockelsdorf, Frau Brigitte Rahlf-Behrmann, ein Datenschutzauditzeichen für die vorbildliche und ordnungsgemäße Datenverarbeitung in der Gemeindeverwaltung.



Schon vor 10 Jahren hatte die Gemeindeverwaltung ein Datenschutzaudit erfolgreich absolviert. Mittlerweile sind die Systeme zur Verarbeitung der Daten erneuert worden. Gemeinsam mit dem ULD hat die Gemeindeverwaltung Stockelsdorf die Datenverarbeitungsprozesse in der Verwaltung analysiert und datenschutzkonform umgesetzt. Begutachtet wurden insbesondere die in der Gemeindeverwaltung eingesetzten IT-Systeme, wie z. B. die Arbeitsplatz-PCs, die zentralen Server und die Firewall, sowie die Anbindung des internen Netzes an externe Netze. Im Rahmen des Audits wurden zunächst die Datenschutz- und Informa-

tionssicherheitsziele festgelegt. Anschließend erfolgte die organisatorische Einrichtung eines Datenschutz- und Informationssicherheitsmanagements, zu dem der behördliche Datenschutzbeauftragte sowie IT- und Datenverantwortliche und die Bürgermeisterin gehören.

Das Datenschutz- und Informationssicherheitsmanagement wendete für die Implementierung einer nachvollziehbaren und messbaren Sicherheit der Datenverarbeitungsprozesse die Instrumente des Grundschutzstandards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) an. Dabei wurden die datenschutzrechtlichen Anforderungen für die personenbezogene Datenverarbeitung berücksichtigt. Nach Festlegung und Umsetzung aller erforderlichen Schutzmaßnahmen war dann in der Gemeindeverwaltung das angestrebte Datenschutz- und Informationssicherheitsniveau erreicht, so dass der Verleihung des Datenschutzauditzeichens nichts mehr im Wege stand.

„Wir sehen uns als eine moderne und leistungsstarke Verwaltung und legen viel Wert auf Kunden- und Bürgerfreundlichkeit. Der sorgfältige Umgang mit den Daten unserer Bürgerinnen und Bürger ist uns dabei sehr wichtig.

Deshalb gehören auch der Datenschutz und die Datensicherheit zum Tagesgeschäft meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“, sagte die Bürgermeisterin, Frau Brigitte Rahlf-Behrmann, bei der Übergabe des Datenschutzauditzeichens. Marit Hansen erklärte: „Die Gemeindeverwaltung Stockelsdorf setzt für einen guten Datenschutz Technik mit umfangreichen Sicherheitsfunktionen gegen unerwünschte Beeinträchtigungen der Datenverarbeitung ein. Mit dem Datenschutzauditzeichen bestätigen wir der Gemeindeverwaltung Stockelsdorf, dass das Datenschutz- und Informationssicherheitsmanagement die datenschutzrechtlichen Anforderungen an eine sichere Datenverarbeitung erfüllt und das notwendige Datenschutz- und Informationssicherheitsniveau gewährleistet werden kann. Mit einem funktionierenden Datenschutzmanagement ist eine öffentliche Stelle auch bei neuen Entwicklungen im Datenschutz gut aufgestellt, beispielsweise für die Datenschutz-Grundverordnung, die ab dem 25. Mai 2018 in ganz Europa gelten wird.“

„Die Herstellung der Datenschutzkonformität erforderte im technischen Umfeld der Gemeindeverwaltung praxistaugliche Sicherheitsvorgaben, die die IT-Administration und der behördliche Datenschutzbeauftragte konsequent umgesetzt haben. Besonders hervorzuheben ist die Anwendung der Schutzmaßnahmen aus dem Grundschutzkatalog des BSI“, betonte der Auditor des ULD, Heiko Behrendt.

Das an die Gemeindeverwaltung Stockelsdorf verliehene Datenschutzauditzeichen des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein lautet:

\* Vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein auditiert gemäß § 43 Abs. 2 LDSG, Prüfnummer 31/2017, befristet bis 27.

September 2020, weitere Informationen unter <https://www.datenschutzzentrum.de/audit/register/>

### "MEEK" - neues Instrument für die monatliche Erfassung Ihrer Energieverbräuche

Im Rahmen der Energie- und Klimaschutzinitiative des Landes (EKI) unterstützt die IB.SH Energieagentur Kommunen beim Einstieg in das kommunale Energiemanagement. Die Energieagentur bietet zu dem Thema kostenfreie Initialberatungen an und stellt kostenlose, excel-basierte Instrumente zur Verfügung. Neben den Instrumenten GEES (Gebäude-EnergieEffizienzspiegel) und LEEK (Liegenschafts-EnergieEffizienz-Kataster) wurde nun mit MEEK (Monatliche EnergieEffizienz-Kontrolle) ein drittes Instrument erstellt. MEEK dient der monatlichen Erfassung der Zählerstände der Verbrauchsarten Wärme, Strom und Wasser und bietet kommunalen Liegenschaftsverwaltungen eine unterjährige Übersicht der Verbräuche einzelner Zähler zur Beobachtung des Verbrauchs.

Ziel der EKI ist es, eine individuelle Hilfestellung für Klimaschutz- und Energiewendemaßnahmen zu geben, über Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten zu informieren und die ersten Schritte des Vorhabens zu begleiten. Das EKI-Team der IB.SH Energieagentur steht für Beratungen telefonisch unter 0431 9905 3001 oder per Mail über [eki@ib-sh.de](mailto:eki@ib-sh.de) zur Verfügung. Die EKI-Instrumente finden Sie unter der Rubrik „Tools“ auf der EKI-Website: [www.schleswig-holstein.de/eki](http://www.schleswig-holstein.de/eki)

#### Termine:

12.12.2017: Landesvorstand des SHGT

17.03.2018: Unser sauberes Schleswig-Holstein

### Wir suchen Verstärkung für unser Team

Der Städteverband Schleswig-Holstein ist die Interessenvertretung der schleswig-holsteinischen Städte und hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Kiel.

Für die Unterstützung des Dezernates 2 suchen wir **zum 1. März 2018**

### eine Fachfrau/einen Fachmann für Bürokommunikation

(oder vergleichbare Qualifikation bzw. Kenntnisse und Erfahrungen)

Es handelt sich um eine unbefristete Teilzeitstelle (36 Wochenstunden), für die eine Vergütung nach Entgeltgruppe 6 TVöD gezahlt wird. Mittelfristig besteht die Möglichkeit der Ausweitung auf eine Beschäftigung in Vollzeit (39 Wochenstunden).

Folgende Aufgaben erwarten Sie:

- Allgemeine Assistenzarbeiten sowie Terminplanung und -koordination für das Dezernat
- Organisation sowie Vor- und Nachbereitung von Sitzungen und Besprechungen
- Schreibtätigkeiten, auch nach Diktat
- Gestaltung von Publikationen, Veröffentlichungen, Programmen und Druckwerken
- Unterstützung der redaktionellen Arbeiten der Internetpräsentation des Städteverbandes
- Pflege der Inhalte unseres Extranets für unsere Mitglieder

Sie passen zu uns, wenn Sie

- Freude an der Arbeit mit moderner Informations- und Kommunikationstechnik haben,
- entsprechenden Weiterentwicklungen oder Änderungen offen gegenüber stehen,
- MS-Office 2010 in seiner funktionalen Vielfalt kennen und sicher anwenden können,
- ein gutes schriftliches Darstellungs- und Ausdrucksvermögen haben,
- über eine schnelle und gute Auffassungsgabe verfügen,
- strukturiert, vorausschauend und selbstständig arbeiten können und
- kontaktfähig und kommunikationsstark sind.

Wünschenswert wären darüber hinaus Kenntnisse der öffentlichen Verwaltung sowie Erfahrungen im Design und in der Pflege von Teamwebsites mit SharePoint 2010 und in der Anwendung eines Content Management Systems (CMS).

Wenn Sie sich selbst als teamfähig einschätzen und Interesse haben, in einem engagierten und tatkräftigen kleinen Team mitzuarbeiten, freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung bis **zum 1. Dezember 2017** an

Jochen von Allwörden  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
Städteverband Schleswig-Holstein  
Reventlouallee 6  
24105 Kiel  
[jochen.von.allwoerden@staedteverband-sh.de](mailto:jochen.von.allwoerden@staedteverband-sh.de)

## Mobilität im ländlichen Raum

### Porträt „Dörpsmobil“ Sehestedt

#### Entstehungsgeschichte:

Das Dörpsmobil mit dem Namen „Wirbelwind“ ist ein Sponsoring des Windparks Sehestedt an die Gemeinde Sehestedt zur Eröffnung des neuen Markttreffs

im Dezember 2016. Aber nicht nur das Fahrzeug stellt der ortsansässige Windenergieproduzent zur Verfügung - auch den Strom aus erneuerbaren Energien für die Ladesäule am Markttreff.

#### Umsetzung / Konditionen:

Jeder/m Sehestedter Bürger/in, die/der eine gültige Fahrerlaubnis besitzt, steht das E-Auto zur Verfügung. Maximal 12 Stunden kann das Fahrzeug am Stück gebucht werden. Die Kosten belaufen sich auf fünf Euro für den Zeitraum von fünf Stunden. Jede weitere Stunde kostet einen Euro.



E-Carsharing Fahrzeug „Wirbelwind“ der Gemeinde Sehestedt  
(Quelle: Markttreff-Betreiber Holger Petersen)

Die Reservierung des Fahrzeuges erfolgt zurzeit noch analog bei dem Pächter des Markttreffs. Hier müssen Interessierte für eine Erstinutzung die gültige Fahrerlaubnis und eine Kopie des Personalausweises vorlegen sowie den Nutzungsbedingungen inklusive Tarifbestimmungen mit einer Unterschrift zustimmen. Nach einer Einweisung in die Fahrzeugnutzung kann das Angebot für die vereinbarte Zeit in

Anspruch genommen werden. Die Zahlung erfolgt bar im Markttreff. Von der AG Mobilität wurde im Rahmen der „Zukunftsstrategie Daseinsvorsorge“ bereits im Jahr 2012/13 eine Abfrage zur Zufriedenheit mit dem ÖPNV im Amtsbezirk Hüttener Berge vorgenommen, um u.a. Bedarfe für ein Sharing-Angebot einschätzen zu können. Eine Befragung in Anknüpfung an die

Ausleihe soll das tatsächliche Nutzverhalten bestimmen und so das Angebot an die Ansprüche der Sehestedterinnen und Sehestedter anpassen.

#### Ausblick:

Bisher erfolgt die Reservierung des Fahrzeuges noch analog. In Zukunft soll eine Buchungsplattform entwickelt und zur Verfügung gestellt werden, die es neben der Reservierung des Wirbelwinds ermöglicht, auch alle anderen Angebote, wie z.B. die Mitfahrbänke, den BürgerBus „Hüttis Marktbus“ und den ÖPNV zu organisieren und intermodale Verkehrsverknüpfungen herzustellen. Ziel ist es, die Mobilität in den Gemeinden auf vielerlei Ebenen zu optimieren und zu koordinieren. Die Umsetzung des Buchungssystems ist bis Ende des Jahres 2018 vorgesehen.

#### Kontakt:

Rita Koop (Bürgermeisterin Gemeinde Sehestedt), E-Mail: rita.koop@fiete.net  
Andreas Betz (Amtsdirektor – Amt Hüttener Berge)  
E-Mail: info@amt-huettenener-berge.de  
So geht's mit dem „Kleinen Wirbelwind“  
<http://www.sehestedt.de/fahrt-elektrisch-so-gehts-mit-dem-kleinen-wirbelwind/>

## Pressemitteilung

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände vom 18.09.2017

# Digitale Agenda und E-Government-Strategie werden nur mit Hilfe der Kommunen ein Erfolg

Auf Einladung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, des Städteverbandes Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages haben heute 60 Gäste aus der Kommunal- und Landesverwaltung (18.09.2017) im Haus der Kommunalen Selbstverwaltung in Kiel die Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung für die Kreise, Gemeinden und Städte im Land diskutiert.

Die Veranstaltung war Teil der Digitalen Woche Kiel: „Die Initiative des Kieler Oberbürgermeisters Dr. Ulf Kämpfer, sich intensiv und kommunal initiiert mit den Folgen der Digitalisierung zu befassen, wird von den Kommunen im Land unterstützt. Daher war es keine Frage, dass sich die Kommunalen Landesverbände in die Digitale Woche Kiel einbringen. Digitalisierung betrifft alle, staatliche Behörden wie

Kommunen, Bürger wie Unternehmen. Ein breiter Dialog ist dringend notwendig.“, erläutert Dr. Sönke E. Schulz, Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages.

In Impulsvorträgen wurde u. a. – am Beispiel der Stadt Norderstedt – dargestellt, was in den Städten, Gemeinden, Ämtern und Kreisen des Landes für eine digitale Verwaltung bereits geleistet wird und welche Veränderungen die Digitalisierung für die kommunale Daseinsvorsorge und die kommunale Infrastruktur mit sich bringt.

Die nachfolgende Diskussion, an der neben kommunalen Vertretern – Oberbürgermeister Bernd Saxe, Landrat Dieter Harrsen und Amtsdirektor Rainer Jürgen – auch der Digitalisierungsstaatssekretär Tobias Goldschmidt teilnahm, zeigte große Einigkeit hinsichtlich der Bedeu-

tung, der Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung.

Deutlich wurde, dass schnelle Fortschritte nur gemeinsam erreicht werden können. „Die Kommunen leisten bereits ihren Beitrag zu einer modernen, elektronischen Verwaltung und um die Chancen der Digitalisierung zu nutzen.“, erläutert Jörg Bülow vom Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag. „Wenn man gemeinsam weitere ehrgeizige Ziele erreichen will, müssen die Kommunen in Zukunft nachhaltig vom Land unterstützt werden.“

Jochen von Allwörden, Geschäftsführer des Städteverbandes Schleswig-Holstein, ergänzte: „Man kann gespannt sein auf neue Impulse aus dem Digitalisierungsministerium und dem Digitalisierungskabinett.“

Derzeit sei noch nicht absehbar, wie die 50 Millionen Euro Landesmittel, die über die Legislaturperiode zur Verfügung stehen, um die digitale Infrastruktur zu stärken, verwendet werden – geschweige denn, ob dies ausreicht. „In jedem Fall müssen digitale Infrastrukturen für die Verwaltung von morgen von diesen Mitteln profitieren. Gleiches gelte für den kommunal getriebenen Ausbau digitaler Infrastrukturen in den Städten und Gemeinden des Landes.“